

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3456 (neu)

Der Ministerpräsident – Staatskanzlei |
Postfach 7122 | 24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
Herr Jan Kürschner, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: StK 1 - 16154/2024
Meine Nachricht vom: /

Frank Sulimma
Frank.Sulimma@██████████
Telefon: +49 431 988-██████████

15. Juli 2024

61. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 10. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der oben bezeichneten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 10. Juli 2024 angekündigt, übersende ich Ihnen die bestimmenden Schriftsätze Frau Samadzades gegen die Landesregierung in der Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht Schleswig (Az. 12 A 49/24) zur Kenntnis.

Darüber hinaus erhalten Sie die zum Vorverfahren gezogenen Dokumente, die Aktennotiz des Prozessbevollmächtigten der Landesregierung über ein Telefonat mit dem Prozessbevollmächtigten Frau Samadzades sowie die im Anschluss an dieses Telefonat eingegangenen Nachschriften.

Die Landesregierung legt keinen Wert auf eine vertrauliche Beratung der Schriftsätze im Ausschuss am 17. Juli 2024. Eine Klageerwiderung ist in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sulimma

Anlagen

- Schriftsatz Klageerhebung vom 19. März 2024
- Klagebegründung vom 24. Juni 2024
- Gesprächsnachtrag vom 12.03.2024 (Anschreiben Prof. Dr. Nebendahl vom 15.07.2024)
- außergerichtlicher Schriftverkehr (Anschreiben Prof. Dr. Nebendahl vom 21.03.2024)
- Dokumentation Vorverfahren wg. Entlassung von Frau Samadzade

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Per beA

Potsdam, den 19.03.2024

Bearbeiter:
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Sekretariat:
Robin Pfeifer

AZ 920/23 HM/rp 10007754546v2
Telefon: 0331/ [REDACTED]
Telefax: 0331/ [REDACTED]
E-Mail:
robin.pfeifer@[REDACTED]

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau **Marjam Samadzade**, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB,
Konrad-Zuse-Ring 12A, 14469 Potsdam

gegen

das **Land Schleswig-Holstein**, vertr. d. d. Ministerpräsidenten, Düs-
ternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

- Beklagter -

voraussichtl. Prozessbevollmächtigte: Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB, Schwedenkai 1, 24103
Kiel

wegen: Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

zeige ich an, die Klägerin zu vertreten. Auf mich lautende **Vollmachtserklärung** füge ich bei.

Nämens und mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich

Klage

und **beantrage**,

die Entlassung der Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin aufzuheben.

Begründung:

1. Die Klägerin war bis zum Ablauf des 31.10.2023 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin bei dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung tätig. Der Ministerpräsident entließ die Klägerin aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des 31.10.2023. Über die Umstände im Oktober 2023, die aus Sicht des Beklagten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt haben, gibt es einen ausdifferenzierten Streit zwischen den Beteiligten. Auf die Widerspruchsbegründung der Klägerin vom 19.01.2024 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.02.2024, zugestellt am 26.02.2024, wird Bezug genommen.

Beweis: Vorlage des Widerspruchs vom 14.12.2023, der Widerspruchsbegründung der Klägerin vom 19.01.2024 und des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 22.02.2024, Kopie als

Anlagenkonvolut K 1.

2. Aus der Sicht der Klägerin greifen die Erwägungen des Beklagten zur Auslegung der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Staatssekretärin ausgetauschten Erklärungen zu kurz. Insbesondere werden die von der Sozialministerin Touré mit der Klägerin ausgetauschten Signale nicht berücksichtigt, was jedoch geboten war. Die Klägerin wird dazu eine weitere Klagebegründung vorlegen.

Die außergerichtlich unternommenen Versuche der Klägerin, eine gemeinsame Sicht auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses zu erlangen, blieben vergeblich. Sollte die Dienstleistung der Klägerin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin nicht mehr gewünscht sein, müsste die Klägerin in den einstweiligen Ruhestand gem. § 37 LBG SH versetzt werden. Einzelheiten bleiben der weiteren Klagebegründung vorbehalten. Hierzu bin ich auf

Akteneinsicht

In den gesamten Schriftverkehr zwischen der Staatskanzlei und dem Sozialministerium im Zusammenhang mit der Entlassung der Klägerin angewiesen. Ich **rege** an, die dazu geführten Akten von der Staatskanzlei und dem Sozialministerium anzufordern und der Klägerin gem. § 100 Abs. 1 VwGO zur Einsichtnahme zu überlassen. Mit der Einsichtnahme auf elektronischem Wege besteht Einverständnis.

Dr. Klaus Herrmann
Rechtsanwalt

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

1. Staatskanzlei Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Herrn Frank Sulimma
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
2. Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Christian Frank
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
3. Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Prof. Dr. Dr. Jan Backmann
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Unser Zeichen Rechtsanwalt Sekretariat
00586-24-OD-3107 Prof. Dr. M. Nebendahl Susanne Lüdtke
Mareike Bittner
Celina Bähjner

Kontakt [REDACTED] Kiel
+49 431 97918- [REDACTED] 02.07.2024
+49 431 97918-
+49 431 97918-
+49 431 97918-
susanne.luedtke@ [REDACTED]
mareike.bittner@ [REDACTED]
celina.baethjer@ [REDACTED]

An:
frank.sulimma@
christian.frank@
jan.backmann@

Land (Staatskanzlei/SozMin/JuMi) ./ Samadzade

Sehr geehrter Herr Sulimma,
sehr geehrter Herr Frank,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Backmann,

in obiger Angelegenheit übersende ich anliegend die Klagbegründung der anwaltlichen Vertreter von Frau Samadzade vom 24.06.2024 nebst einer Kopie des Übersendungsschreibens des Gerichtes. Ich hatte die Klagerwiderung bisher lediglich der Staatskanzlei zur Kenntnisnahme übersandt. Um den

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{2) 10) 14)}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
Dr. Johannes Badenhop^{1) 3) 11) 14)}, Notar
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Guttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Sören Kneffel
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomproski, Notar a. D. (bis 2023)
Lars Breitschneider ^{a. D.}, Notar
Dr. Friderike Pannier^b
Dr. Matthias Waack^b, Notar
Dr. Sebastian Scholz^b
Dr. Gero von Alvensleben
Philipp Thomissen, LL.M. (London)
Kanalstraße 12 - 18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonnenburg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski,
Notar a. D. (bis 2023)
Dr. Bastian Koch¹⁵⁾, Notar
Dr. Christian Kühlmann¹⁶⁾
Dr. Max Wellemerreuther¹⁷⁾, Notar
Jan Christiaansen¹⁸⁾, Notar
Dr. Christoph Bialluch¹⁹⁾
Julian Schlumbohm²⁰⁾
Carina Rohde
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 43 51 14433-0

KALTENKIRCHEN

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹⁾
Dr. Peter Gramsch²⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Füner, Notarin
Dr. Kirsten Kieckbusch
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- 1 Agrarrecht
 - 2 Arbeitsrecht
 - 3 Bank- und Kapitalmarktrecht
 - 4 Bau- und Architektenrecht
 - 5 Erbrecht
 - 6 gewerblicher Rechtsschutz
 - 7 Handels- und Gesellschaftsrecht
 - 8 Insolvenzrecht
 - 9 IT-Recht
 - 10 Medizinrecht
 - 11 Steuerrecht
 - 12 Urheber- und Medienrecht
 - 13 Vergaberecht
 - 14 Verwaltungsrecht

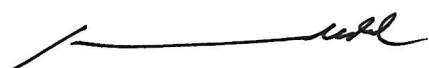
Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0120 1400 2240 00

„Informationsfluss aufrecht zu erhalten“ füge ich entsprechende Abschriften auch für das Sozialministerium und das Justizministerium bei. Ich werde mir erlauben, den zukünftigen Schriftverkehr unter Einbeziehung sowohl der Staatskanzlei als auch der beiden Ministerien zu führen, damit die allseitige Information erhalten bleibt.

Die Klagerwiderung werde ich erst nach meinem Urlaub, der vom 19.07.2024 bis 11.08.2024 dauert, fertigen können. Ich werde Ihnen dann einen entsprechenden Entwurf übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Mathias Nebendahl

Anlage VII/Bä



Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
12. Kammer
Der Berichterstatter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 · 24837 Schleswig

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Schwedenkai 1
24103 Kiel

RA	Tnot	Frist	Wvl	zdA	Aa
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
25. JUNI 2024					
eingegangen mit			Anlagen		
E-Mail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

Ihr Zeichen

00586-24-OD-3107

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

12 A 49/24

Durchwahl

1624

Datum

25. Juni 2024

Verwaltungsrechtssache
Samadzade ./. Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vorlage der Ge-
generklärung binnen 6 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Bauch
Justizangestellte

Weitere Informationen
<https://schleswig-holstein.de/ovg>



Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277

Bankverbindung
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
– Landeskasse –
Deutsche Bundesbank

IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

zu Rdt. 26.6.24

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

DOMBERT RECHTSANWALTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

RA	Tnot	Frist	Wvl	zDA	Au
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
25. JUNI 2024					
eingegangen mit			Anlagen		
EMail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

Per beA

Potsdam, den 24.06.2024

Bearbeiter:
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Sekretariat:
Robin Pfeifer

AZ 920/23 HM/rp 10008147474v1
Telefon: 0331/620 42 [REDACTED]
Telefax: 0331/620 42 [REDACTED]
E-Mail:
robin.pfeifer@[REDACTED]

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG
Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Angestellte Rechtsanwälte
Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel
Franziska Wilke
Josefine Wilke
Izabela Bochna
Philipp Busłowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk, LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Dr. Stephan Berndt
Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)
Natalie Carstens
Zeynep Kenar
Michael Liesegang
Patricia Kohls
Judith Affeldt
Anuschka Siegers

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | counsel
Ulrich Domgörden
of counsel
Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF
Partner i.S.d. PartGG
Tobias Roß
Angestellte Rechtsanwälte
Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Moritz Zimmermann, LL.M.
Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

In der Verwaltungsrechtssache

Samadzade ./ Land Schleswig-Holstein

- 12 A 49/24 -

begründen wir nachfolgend die am 19.03.2024 er-
hobene Klage.

A. Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin.

1. Die Klägerin war im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin bei dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) tätig. Der Ministerpräsident Günther entließ die Klägerin aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des 31.10.2023. Vorausgegangen waren folgende Vorfälle:

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADE01PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

Aufgrund interner Vorgänge die Streichung der Stabsstelle Antidiskriminierung betreffend einigte sich die Klägerin mit der Sozialministerin Frau Touré zunächst darauf, dass die Klägerin zum 01.01.2024 in ihr ruhendes Richterverhältnis zurückkehren sollte. Im Innen- und Rechtsausschuss teilte die Ministerin Touré am 01.11.2023 mit, dass die Stabsstelle aufgrund des Fehlers der Klägerin, die Freundschaft zu betreffendem Kandidaten nicht offengelegt zu haben, nicht eingereicht werden konnte. Diese Behauptung war leider wider besseres Wissen unrichtig und führte zu für die Klägerin negativen Presseberichten. Die Klägerin hatte die Bekanntschaft zu einem Bewerber unverzüglich offen gelegt, was die Ministerin auch aus eigenen Zusammenkünften mit dem Bewerber zu landespolitischen Themen wusste. Ebenfalls mit ihrer Kenntnis nahm die Klägerin im standardisierten Bewerbungsverfahren im Rahmen des Auswahlgremiums teil, weil die Stabsstelle ihr zugeordnet werden sollte. Die Klägerin teilt die Auffassung der Ministerin nicht, dass ihre Anwesenheit ein „formaler Fehler“ gewesen sei.

Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD, Drucksache 20/1208 vom 21.07.2023, dort zu Ziff. 4.) hatte das Ministerium mitgeteilt, dass aufgrund der notwendigen Einsparungen zur Aufstellung des Landesaushaltes 2024 der Aufbau der Stabstelle Anti-Diskriminierung aufgrund der finanziellen Mehraufwendungen vorerst gestoppt werden müsse.

2. Den Ausschlag für die hier streitgegenständliche Entlassung der Klägerin gab jedoch ein Instagram-Post der Journalistin und Autorin Alice Hasters, bei dem es um deren Haltung zum Israel-Palästinenser-Konflikt nach dem Angriff der Terrorgruppe Hamas auf Israel am 07.10.2023 geht und den die Klägerin kommentierte und auf ihrem privaten Instagram-Account teilte. Frau Hasters schrieb Folgendes:

„Zunehmend wird mir Schweigen vorgeworfen, weil ich meinen Social Media Account nicht nutze, um mich zu den aktuellen Geschehnissen zu äußern. Es gibt zu viel zu sagen, um es hier in einem Post zu packen. Alles hier ist verkürzt, einseitig, nicht ausreichend. Und längst wird dieser Krieg, wo Menschen sterben und leiden schamlos für Cliquen Kämpfe genutzt und daran will ich mich nicht beteiligen. Es fühlt sich komisch an hier mein Buch „Identitätskrise“ zu bewerben und gleichzeitig nicht anzusprechen, dass gerade brutale Identitätskämpfe ausgetragen werden. Ich bin frustriert damit, nichts zu sagen. Ich bin ebenso frustriert damit, etwas unzureichendes zu schreiben. Doch hier ein paar Dinge, die ich klarstellen möchte. Sie sind offensichtlich für mich, aber anscheinend muss ich sie trotzdem einmal aufschreiben, weil Menschen zunehmen Haltungen in mich reinprojizieren. Ich verurteile den Angriff der Hamas zutiefst. Es ist ein unaussprechliches unerträgliches Leid. Es war ein Massaker. Und immer noch hoffen Familien auf ein Lebenszeichen von mehr als 100 Geiseln. Dieser Angriff war zutiefst antisemitisch. Es gibt hier keine Relativierung. Ich verurteile die Regierung Israels und die uneingeschränkte Solidarisierung internationaler Regierungen ihres Vorgehens. Ich bezweifle stark, dass war gerade passiert, Juden und Jüdinnen auf lange Sicht schützen wird. Die israelische Regierung ist rechts und sie bricht Völkerrecht. Es sind bereits mehr als 1000 Kinder in Gaza gestorben. Menschenrechtsorganisationen warnen vor einem Genozid und Diplomat*innen versuchen die israelische Regierung dazu zu bringen die palästinensische Zivilbevölkerung nicht verdursten zu lassen. Das ist die Situation. Das ist unerträgliches Leid. Auch hier gibt es keine Relativierung. Ich bin enttäuscht und schockiert wie in Deutschland mit diesem Konflikt umgegangen wird. Es scheint, als ob Deutschland nur bereit ist, Antisemitismus durch die Verbreitung von Antimuslimischen und Antipalästinensischen Rassismus zu bekämpfen. Hier wird gerade nichts gelöst. Wirklich nichts. Ich werde in den nächsten Tagen viel auf Bühnen sein. Ich werde zur Frankfurter Buchmesse gehen, gerade weil ich reden möchte. Weil ich Fragen habe und sie dort diskutiert sehen will. Das wird unbequem, schwierig, doch das halte ich für effektiver als Social Media.“

Diesen Post kommentierte die Klägerin am 17.10.2023 gegen 14:00 Uhr mit „Danke für diese klaren Worte <3“ (wobei das Herz als Emoticon gesetzt wurde). Zudem teilte sie den Post in ihre sog. Story, sodass die Follower der Klägerin über einen Link zu dem Post von Alice Hasters samt Kommentar der Klägerin geleitet wurden. Diese Story war nur für circa vier Stunden sichtbar, da die Klägerin sie sodann auf Bitten der Ministerin Touré löschte. Der Instagram-Account der Klägerin trägt zwar ihren vollen Namen als Usernamen („mariansamadzade“), ist und war jedoch nicht öffentlich, sodass nur die Follower der Klägerin ihre Story sehen konnten.

Mit E-Mail vom 17.10.2023 forderte der Minister und Chef der Staatskanzlei Herr Schrödter die Klägerin – die sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub im Ausland befand – zur Abgabe einer Stellungnahme wegen des Teilens des Posts von Frau Hasters auf. Am selben Tag bekam die Klägerin einen Anruf von Sozialministerin Touré, in der diese ihr mitteilte, die CDU fordere den sofortigen Rücktritt der Klägerin. Sie habe die Wahl: selbst zurückzutreten oder vom Ministerpräsidenten entlassen zu werden. Der Klägerin wurde in diesem Telefonat weder eine Linie der Landesregierung zu dem Thema vorgegeben noch hatte sie den Eindruck, Ministerin Touré würde diese teilen.

Als die Klägerin nicht sofort um ihre Entlassung bat, rief Ministerin Touré sie am 18.10.2023 erneut an und übte massiven Druck auf sie aus. Frau Touré sagte, sie wolle ihre Karriere nicht gefährden und noch ein paar Jahre in der Politik arbeiten. Zudem drohte sie der Klägerin, sie werde nirgendwo mehr arbeiten können. Die Klägerin erwiderte, sie wolle für die Zeit zwischen Entlassung als Staatssekretärin und Abordnung nach Hamburg weiterhin Bezüge erhalten. Die Ministerin entgegnete daraufhin, die CDU wolle dies auf jeden Fall verhindern.

Mit E-Mail vom 19.10.2023 teilte die Klägerin dem Herrn Minister und Chef der Staatskanzlei Schrödter sowie Ministerin Touré mit, sie kehre auf Wunsch letzterer in ihr Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurück. Als Grund gab sie an, dass mit Frau Silke Schiller-Tobies eine Nachfolgerin für ihr Amt als Staatssekretärin gefunden werden konnte und verwies auf eine im Januar bevorstehende Abordnung an das Amtsgericht Hamburg mit dem Ziel der Versetzung. Die Klägerin erklärte sich weder mündlich oder in Textform noch gar schriftlich mit einer Entlassung einverstanden.

3. Der Ministerpräsident fertigte am 19.10.2023 eine Entlassungsverfügung nebst -urkunde an, mit der er die Entlassung der Klägerin zum Ablauf des 31.10.2023 aus ihrem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin verfügte. Die Entlassungsverfügung und -urkunde wurden der Klägerin von der Ministerin Touré und dem Leiter der Personalabteilung, Herrn Torsten Jensen, in einem Sechs-Augen-Gesprächs am 27.10.2023 übergeben. Außerdem wurde ihr ein „Empfangsbekenntnis“ überschriebenes Blatt vorgelegt, das die Klägerin nach Übergabe der Unterlagen im Gespräch am 27.10.2023 unterschrieb. In der Erklärung, die der Klägerin nicht einmal in Kopie übergeben wurde, heißt es:

**„Ich habe am 19. Oktober 2023 gegenüber dem Chef der Staatskanzlei, Herrn Minister Dirk Schrödter, sowie der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Frau Aminata Touré, erklärt, dass ich mit Ablauf des 31. Oktober 2023 in mein Richter-verhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurückkehren und daher aus meinem Amt als Staatssekretärin entlassen werden möchte.
Die Urkunde sowie der Begleiterlass über meine Entlassung aus dem Beamt enverhältnis als Staatssekretärin mit Ablauf des 31. Oktober 2023 sind mir heute ausgehändigt worden.“**

Am 01.11.2023 trat sodann Frau Silke Schiller-Tobies die Nachfolge der Klägerin für das Amt der Staatssekretärin beim MSJFSIG an. Noch am 30.10.2023 wurde ein Disziplinarverfahren gegen die Klägerin als Staatssekretärin eingeleitet, welches lediglich auf vagen Mutmaßungen und sachfremden Erwägungen beruhte und schon am 08.11.2023 eingestellt wurde. Mit Schreiben vom 14.11.2023 teilte auch die richterliche Dienstvorgesetzte und Landgerichtspräsidentin Frau Dr. Schneider mit, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Klägerin als Richterin nach §§ 71 LRiG, 17 LDG nicht vorliegen.

4. Am 01.11.2023 berichtete Ministerin Touré im nicht-öffentlichen Teil des Innen- und Rechtsausschusses von dem gegen die Klägerin eingeleiteten Disziplinarverfahren. Da die Ministerin diese Erklärung erkennbar in der Absicht abgab, einen ihr selbst geltenden politischen Druck auf die Klägerin abzuleiten, nahm sie es auch billigend in Kauf, dass diese Informationen an die Presse gelangten. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von dem Disziplinarverfahren.
5. Mit Schreiben vom 14.12.2023 erhob die Klägerin Widerspruch gegen ihre Entlassung. Mit am 18.01.2024 beim MSJFSIG eingegangenen handschriftlich geschriebenen und unterzeichneten Schreiben erklärte die Klägerin, dass sie in dem von ihr am 27.10.2023 unterzeichneten Empfangsbekenntnis für die Entlassungsverfügung und -urkunde des Ministerpräsidenten Günther vom 19.10.2023 kein von ihr geäußertes Verlangen auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin sehe und diese Erklärung für den Fall, dass das Empfangsbekenntnis als Verlangen auf Entlassung gesehen werde, widerrufe. Mit Anwaltsschreiben vom 19.01.2024 hat der Unterzeichner für die Klägerin die Widerspruchsbegründung ergänzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2024, eingegangen am 26.02.2024, wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an.
6. Es ist zudem nicht unerwähnt zu lassen, dass der Klägerin schwere berufliche Nachteile durch das Handeln des Ministerpräsidenten und der Ministerin Touré entstanden sind. Vor ihrer Entlassung und der Einleitung des Disziplinarverfahrens war eine Abordnung der Klägerin nach Hamburg mit dem Ziel der Versetzung geplant. Die hierfür notwendige Zustimmung der Justizbehörde Hamburg wurde aus politischen Gründen zurückgezogen.

B. Rechtliche Erwägungen

Die am 19.10.2023 verfügte und am 27.10.2023 bekannt gegebene Entlassung der Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten.

1. Voraussetzung für eine Entlassung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 LBG SH ist das Ersuchen der Beamten oder Beamten, die dies „in schriftlicher Form verlangen“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG). Ein formwirksames Entlassungsverlangen lag am 19.10.2023 und bei Bekanntgabe der Entlassungsverfügung und -urkunde am 27.10.2023 nicht vor. Ein fehlendes Entlassungsverlangen stellt sowohl einen formellen als auch einen materiell-rechtlichen Mangel dar. Der Antrag auf Entlassung ist die Grundlage für eine einschneidende Statusänderung; er muss deshalb eine eindeutige, bestimmte und vorbehaltlose Erklärung des Entlassungswillens seitens des Beamten enthalten (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 34, unter Verweis auf BVerwG, ZBR 1985, 204). Das Schriftformerfordernis dient dem Schutz des Beamten, es soll unüberlegtem und übereiltem Handeln des Beamten begegnen (*Brockhaus*, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 35, unter Verweis auf VGH München, ZBR 1954, 353). Schriftform erfordert eine hand- oder maschinenschriftlich niedergelegte Erklärung mit einer eigenhändigen, möglichst leserlichen, die Identität jedenfalls hinreichend kennzeichnenden Unterschrift des Beamten; Erklärungen in Textform, fremdprotokollierte oder faxkopierte Erklärungen genügen der Schriftform ebenso wenig wie konkudentes Handeln oder eine Erklärung in Stellvertretung (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 36 ff.).

Ein von der Klägerin handschriftlich unterzeichnetes Entlassungsverlangen gibt es nicht. Die E-Mail vom 19.12.2023, in der die Klägerin ihre Rückkehr in die Justiz ansprach, genügt nicht dem Schriftformerfordernis des § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 LBG SH. Auch bei der von der Klägerin am 27.10.2023 unterzeichneten „Empfangsbescheinigung“ handelt es sich nicht um ein Entlassungsgesuch, da es nur wiedergibt, was die Klägerin am 19.10.2023 vermeintlich erklärt haben soll. Diese der Klägerin am 27.10.2023 mitgeteilte „Empfangsbestätigung“ unterzeichnete sie zudem erst nach der Übergabe der Schriftstücke (*„... sind mir heute ausgehändigt worden“*). Zwar erfüllt das Schreiben formell das Schriftformerfordernis, das an ein Entlassungsgesuch zu stellen ist. Gab es aber mangels Wahrung der Formvorschriften bei der E-Mail vom 19.10.2023 kein wirksames Entlassungsgesuch, geht die „Bestätigung“ ins Leere: Es fehlt an einer unbedingten und für sich stehenden Erklärung des Entlassungswillens.

2. Der Mangel der Entlassungsverfügung vom 19.10.2023, dass ihr kein formgemäßes Entlassungsgesuch der Klägerin zugrunde lag, ist nicht durch die nach ihrer Bekanntmachung abgegebene Erklärung der Klägerin vom 27.10.2023 geheilt worden. Zum einen fehlt in der Erklärung die Verkörperung eines selbständigen Entlassungsverlangens: Es handelt sich ausdrücklich nur um eine Wiedergabe der (im Übrigen unrichtigen – ein Entlassungsverlangen hatte die Klägerin auch in der E-Mail vom 19.10.2023 nicht erklärt) zuvor stattgefundenen Abläufe. Zur Wahrung der o.g. Anforderungen an eine eindeutige Bekundung hätte jedenfalls eine entsprechende Offenlegung der Formzweifel den Bezug zur unterschriebenen Entlassungserklärung herstellen müssen.

Zum anderen ist eine Heilung der Entlassungsverfügung durch eine nachträgliche Erklärung der Beamtin wegen der strikten und gesetzlich verankerten Reihenfolge (erst Verlangen, dann Entlassungsverfügung) ausgeschlossen. Auch das Bundesverwaltungsgericht ließ eine Heilung nur zu, wenn das zweifelsfreie und formgemäße Entlassungsverlangen bereits vor der Entlassungsverfügung des Dienstherrn vorlag (siehe Leitsatz von juris für BVerwG, Urt. v. 20.11.1964 – VI C 138.62, BVerwGE 20, 35 ff.):

„Der ohne Willen des Klägers abgesandte Entlassungsantrag kann nachträglich von ihm gebilligt werden und dadurch als Voraussetzung der Entlassung zumindest dann wirksam werden, wenn der Kläger erst danach entlassen wird.“

Da aber die – jedenfalls rechtswidrige – Entlassungsverfügung vom 19.10.2023 am 27.10.2023 übergeben wurde, bevor die Klägerin die zugehörige „Empfangsbestätigung“ unterzeichnete, ist diese Reihenfolge, bei der eine „Heilung“ formunwirksamer Entlassungsverlangen vielleicht möglich sein könnte, nicht eingehalten worden.

3. Eine erneute Entlassung ist auf der Grundlage der am 27.10.2023 unterzeichneten Erklärung der Klägerin bis zum heutigen Tage unterblieben und zukünftig ausgeschlossen, nachdem die Klägerin die Erklärung vom 27.10.2023 – soweit darin ein Entlassungsverlangen zu sehen war – inzwischen formwirksam widerrufen hat. Das Entlassungsverlangen kann bis zur Bekanntgabe der Entlassungsverfügung in schriftlicher Form zurückgenommen werden (BVerwG NVwZ-RR 2010, 157; VGH München BayVBl. 2008, 568). Einer Begründung bedarf die Rücknahme nicht (*Reich BeamtStG Rn. 9; v. Roetteken/Rothländer/v. Roetteken Rn. 165; U/e, BematenR BBG § 30 Rn. 1*).

4. Daher steht die Klägerin weiterhin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin und ist im Richterverhältnis weiterhin beurlaubt. Dass die tatsächlichen Verhältnisse davon abweichen, ist allein darauf zurückzuführen, dass die Ministerin Touré seit dem 19.10.2023 auf die Dienstleistung der Klägerin als Staatssekretärin – auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub ab dem 27.10.2023 – ausdrücklich verzichtete. Im Übrigen ordnete die Beklagte mit dem Widerspruch den Sofortvollzug der Entlassungsverfügung an.

Dr. Klaus Herrmann
Rechtsanwalt

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

Staatskanzlei Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Herrn Thomas Friedrich
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Unser Zeichen	Rechtsanwalt	Sekretariat	Kontakt	Kiel
00835-24-OD-3107	Prof. Dr. M. Nebendahl	Susanne Lüdtke Mareike Bittner Celina Bähjter	+49 431 97918- +49 431 97918- +49 431 97918- +49 431 97918- ✉ susanne.luedtke@█████████████████████ ✉ mareike.bittner@█████████████████████ ✉ celina.baethjer@█████████████████████	15.07.2024
An: Thomas.Friedrich@█████████████████████				

Land (SozMin) ./ Samadzade II

Sehr geehrter Herr Friedrich,

unter Bezugnahme auf das mit Ihnen am 12.07.2024 geführte Telefonat über-sende ich anliegend eine Kopie meines Telefonvermerkes, den ich über das mit dem anwaltlichen Vertreter von Frau Samadzade, Herrn Prof. Dr. Herrmann, am 11.03.2023 geführte Telefonat gefertigt habe. Sie können dem Vermerk ent-nehmen, dass die Behauptung von Frau Samadzade, dass über „irgendwelche Tweets gesprochen worden sei“, schlicht falsch ist. Darüber ist mit keinem Wort gesprochen worden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Mathias Nebendahl

Anlage VII/Bi

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl²⁾ ¹⁰⁾ ¹⁴⁾, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow⁷⁾ ¹¹⁾, Notar
Dr. Christian Wolff⁹⁾ ¹²⁾
Dr. Johannes Badenhop¹³⁾ ¹⁴⁾, Notar
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Guttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Sören Kneffel
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stompski, Notar a. D. (bis 2023)
Lars Bretschneider⁸⁾ ⁹⁾, Notar
Dr. Friderike Pannier¹⁵⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz¹⁶⁾
Dr. Gero von Alvensleben
Philipp Thomassen, LL.M. (London)
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonnenberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski,
Notar a. D. (bis 2023)
Dr. Bastian Koch¹⁷⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann¹⁸⁾
Dr. Max Wellenreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen¹⁷⁾ ¹⁸⁾, Notar
Dr. Christoph Bialluch¹⁹⁾
Julian Schlumbohm²⁰⁾
Carina Rohde
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sändberg
Aino Kristina Funer, Notarin
Dr. Kirsten Kieckbusch
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- 1) Agrarecht
- 2) Arbeitsrecht
- 3) Bank- und Kapitalmarktrecht
- 4) Bau- und Architektenrecht
- 5) Erbrecht
- 6) gewerblichen Rechtsschutz
- 7) Handels- und Gesellschaftsrecht
- 8) Insolvenzrecht
- 9) IT-Recht
- 10) Medizinrecht
- 11) Steuerrecht
- 12) Urheber- und Medienrecht
- 13) Vergaberecht
- 14) Verwaltungsrecht

Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

Vermerk
Land (Staatskanzlei) ./. Samadzade
00586-24-OD-3107

In dieser Sache habe ich am 11.03.2023 zunächst mit Prof. Dr. Herrmann, dem anwaltlichen Vertreter von Frau Samadzade, und danach mit Herrn Sulimma aus der Staatskanzlei telefoniert.

1. Herr Herrmann hat in seinem Anruf angeregt, durch eine Erklärung (welchen Inhalts auch immer) die Auseinandersetzung zu beenden. Es ist mir in diesem Zusammenhang nicht gelungen herauszuarbeiten, welchen Inhalt die Erklärung eigentlich haben soll. Herr Herrmann hat immer wieder von nicht eingehaltenen Zusagen etc. gesprochen. Er hat erwähnt, dass man sowohl am Amtsgericht, an dem Frau Samadzade zurzeit tätig ist, als auch bei der Freien und Hansestadt Hamburg davon ausgehen würde, dass das Disziplinarverfahren gegen Frau Samadzade noch läuft, was nicht der Fall ist. Auf meinen Einwand, dass Frau Samadzade dies doch einfach klarstellen könnte, ist er nicht eingegangen.

Da Herr Herrmann letztlich nicht konkret gesagt hat, welchen Inhalt die von ihm gewünschte Erklärung eigentlich haben sollte, habe ich ihn gebeten, mir einen entsprechenden Formulierungsvorschlag als Entwurf und informell zunächst zu übersenden. Ich habe ihn darauf hingewiesen, dass es ein moderater Entwurf sein müsse und er Vorschläge, von denen er selbst erkennen kann, dass sie politisch nicht akzeptabel sind, sich schenken könne.

2. Ich habe alsdann Herrn Sulimma angerufen und ihn von diesem Telefonat in Kenntnis gesetzt. Er war mit der Vorgehensweise einverstanden. Wir haben vereinbart, dass ich mich melde, sobald der Vorschlag von Herrn Herrmann vorliegt.
3. Herr Herrmann hat in dem Telefonat angekündigt, dass seine Mandantin schon zur Fristwahrung Klage gegen den Widerspruchsbescheid erheben werde. Dies soll aber den Versuch einer einvernehmlichen Lösung nicht hindern.

gef. Kiel, den 12.03.2024 VII/Bi

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

1. Staatskanzlei Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Herrn Frank Sulimma
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
2. Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Christian Frank
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Unser Zeichen	Rechtsanwalt	Sekretariat	Kontakt	Kiel
00586-24-OD-3107	Prof. Dr. M. Nebendahl	Susanne Lüdtke Mareike Bittner Celina Bähjer	+49 431 97918 [REDACTED] +49 431 97918 [REDACTED] +49 431 97918 [REDACTED] +49 431 97918 [REDACTED] susanne.luedtke@[REDACTED] mareike.bittner@[REDACTED] celina.baethjer@[REDACTED]	21.03.2024

An:
frank.sulimma@[REDACTED]
christian.frank@[REDACTED]

Land (Staatskanzlei) ./ Samadzade

Sehr geehrter Herr Sulimma,
sehr geehrter Herr Frank,

in obiger Angelegenheit übersende ich anliegend das etwas irritierende Schreiben des anwaltlichen Vertreters von Frau Samadzade vom 19.03.2024, das mit dem Inhalt seines Anrufes bei mir, von dem ich Ihnen, sehr geehrter Herr Sulimma, telefonisch berichtet habe, überhaupt nichts zu tun hat. In dem Telefonat war nicht von einem Schadensersatz o.ä. die Rede, sondern davon, ggf. eine Formulierung zu finden, mit der die rechtliche Auseinandersetzung beendet werden könnte. Ersichtlich ist es Herrn Prof. Dr. Hermann nicht gelungen, mit seiner Mandantin diesbezüglich Einvernehmen zu erzielen. Aus meiner Sicht

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{12) 10) 14)}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
Dr. Johannes Badenhop^{13) 14)}, Notar
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Guttau⁸⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Sören Kneffel
Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomrowski³⁾, Notar a. D. (bis 2023)
Lars Bretschneider^{4) 10)}, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben
Philipp Thomassen, LL.M. (London)
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski^{7) 10)},
Notar a. D. (bis 2023)
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁸⁾
Dr. Max Wellerreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen¹³⁾, Notar
Dr. Christoph Blailluch¹⁰⁾
Julian Schlumbohm⁴⁾
Carina Rohde
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Füner, Notarin
Dr. Kirsten Kieckbusch
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

7) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00
Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bnz-recht.de

sollten wir auf dieses Schreiben in der Weise reagieren, dass ich Schadensersatzforderungen zurückweisen und gleichfalls darauf hinweise, dass irgendwelche rechtswidrigen Handlungen gegenüber Frau Samadzade nicht erfolgt seien. Sofern Sie damit einverstanden sind, bitte ich um eine kurze Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susann Rochlitz
(Diktat Prof. Dr. Mathias Nebendahl)

Anlage VII/Bi

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

- Vertrauliche Personalangelegenheit -

Brock Müller Ziegenbein Partnerschaftsgesellschaft

Herrn Prof. Dr. Mathias Nebendahl

Postfach 35 07
24034 Kiel

Per beA

abschriftlich an:

- Vertrauliche Personalangelegenheit -

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Frau Ministerin Aminata Touré

PF 70 61
24170 Kiel

Per Mail: Aminata.Toure@██████████

Potsdam, den 19.03.2024

Bearbeiter:

Prof. Dr. Klaus Herrmann

Sekretariat:

Robin Pfeifer

RA	Tnot	Frist	Wvl	zdA	Aa
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
19. MRZ. 2024					
eingegangen mit			Anlagen		
EMail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

AZ 920/23 HM/rp 10007777337V2

Telefon: 0331/620 42 ██████████

Telefax: 0331/620 42 ██████████

E-Mail:

robin.pfeifer@██████████

Samadzade ./ Land Schleswig-Holstein – Disziplinarverfahren
hier: Schadensersatz
Ihr Zeichen: 00835-24-OD-3107

Sehr geehrter Herr Kollege Prof. Dr. Nebendahl,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang unseres Telefonats vom 11.03.2024 habe ich mit meiner Mandantin über den Vorschlag und Ihre Bitte gesprochen, dass wir einen „für Ihre Mandantschaft angemessenen“ Formulierungsvorschlag unterbreiten, der die Interessen meiner Mandantin am beruflichen Fortkommen unterstützen könnte.

Nach der Ihnen bekannten Geschichte um die Entlassung meiner Mandantin im Oktober 2023 halte ich es für zweckmäßig, Ihnen bzw. der

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Präiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen
Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Busłowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörden

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Sozialministerin die Auswahl der geeigneten Möglichkeiten zu überlassen, die bei meiner Mandantin eingetretene Ansehensschädigung zu beheben und sie zu rehabilitieren. Sowohl die rechtswidrige Einleitung als auch die rechtswidrige Verkündigung in öffentlichen wie in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen im Landtag von Schleswig-Holstein haben zu einer nachhaltigen Schädigung des beruflichen und persönlichen Ansehens meiner Mandantin geführt. Erst vor kurzem hat die Justizverwaltung Hamburg mitteilen lassen, dass an der Beschäftigung meiner Mandantin im Wege einer Versetzung kein Interesse (mehr) bestehe. Bekanntlich stand meine Mandantin zur Übernahme der Aufgaben als Staatssekretärin unmittelbar vor der Übertragung eines Richteramts auf Lebenszeit in der Freien und Hansestadt Hamburg. Täglich empfängt meine Mandantin von Kolleginnen und Kollegen Empfehlungen und Unterstützungsbekenntnisse für das (vermeintlich) gegen sie laufende Disziplinarverfahren. Ich gehe jedenfalls von erheblichen immateriellen Schäden aus.

Namens und mit Vollmacht meiner Mandantin fordere ich Sie auf, Schadensersatz aus allen denkbaren Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, zu leisten. Für den Eingang Ihrer Antwort habe ich mir Frist notiert bis zum

26.04.2024.

Gleiches gilt für die Aufforderung, die geschilderten Beeinträchtigungen durch Richtstellungen (in gleicher Art und Weise) zu beheben oder jedenfalls abzumildern.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht das Schreiben nicht nur Ihnen, sondern unmittelbar auch der Sozialministerin Landes Schleswig-Holstein zusenden musste. Da Ihr Schreiben und die Vollmachtserklärung vom 20.02.2024 auf den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein bezogen sind, Dienstvorgesetzte meiner Mandantin aber die Sozialministerin war bzw. ist, war das Vorverfahren ihr gegenüber einzuleiten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. Herrmann

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

- Vertrauliche Personalangelegenheit -

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

- Leiter Allgemeinde Abteilung (VIII 1) -

Herrn Christian Frank
Adolf-Westphal-Str 4
24143 Kiel

Vorab per Fax: [REDACTED]

Vorab per E-Mail: Christian.Frank@[REDACTED]

Potsdam, den 14.12.2023

Bearbeiter:

Prof. Dr. Klaus Herrmann

Sekretariat:

Robin Pfeifer

AZ 920/23 HM/rp 10007445713v5

Telefon: 0331/[REDACTED]

Telefax: 0331/[REDACTED]

E-Mail:

robin.pfeifer@[REDACTED]

Samadzade ./ Land Schleswig-Holstein - Disziplinarverfahren

Sehr geehrter Herr Frank,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 30.11.2023 und die Bereitstellung der zusammengestellten Unterlagen zum Disziplinarverfahren des Sozialministeriums.

I. Zum Disziplinarverfahren

Leider ist die Akte unvollständig: Sie gewährleistet eine wahrheitsgemäße und vollständige Dokumentation des Verwaltungsablaufs nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.10.2023 – 2 VR 3/23, juris, Rn. 17):

„Die Einhaltung des Grundsatzes der Aktenklarheit, -wahrheit und -Vollständigkeit dient gerade dem Zweck, die Betroffenen und das Gericht in die Lage zu versetzen, die getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen und eine ordnungsgemäße Prüfung sicherzustellen (...).“

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Janett Wölkerling, M.mel.

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörden

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Angestellte Rechtsanwälte

Tobias Roß

Kristina Dörnenburg

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung

AG Potsdam PR 119

Verwaltungsgerichte haben den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO); der Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verbürgt auch eine Überprüfung des Streitgegenstands in tatsächlicher Hinsicht (...). Die Aufklärung von Verwaltungsvorgängen setzt aber ordnungsgemäße Verwaltungsakten und wahrheitsgemäße Behördenangaben voraus.“

Im Einzelnen:

1. Zur Einleitungsverfügung vom 30.10.2023

Für die Einleitung des Disziplinarverfahrens soll die Sozialministerin Touré als Dienstvorgesetzte meiner Mandantin zuständig gewesen sein, wie das Innenministerium und die Staatskanzlei bereits recherchiert hatten (E-Mail von Frau Dr. Lehrke-Hansen vom 30.10.2023, 15:54 Uhr). Ich bitte Sie um Ergänzung des Übersandten Vorgangs um die Verfügung der Sozialministerin zur Einleitung des Disziplinarverfahrens oder zur Delegation dieser Befugnis auf Sie. Das Schriftzeichen vom 30.10.2023 auf der Einleitungsverfügung stammt von Ihnen.

In der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 (l. Sachverhalt) nehmen Sie Bezug auf (offenbar mehrere) **Mails des Chefs der Staatskanzlei vom 17.10. und 18.10.2023** an meine Mandantin. Darin soll sie zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung aufgefordert worden sein. Diese E-Mails befinden sich noch nicht in der Disziplinarakte, obwohl sie als Sachverhalt dem Disziplinarverfahren zu grunde gelegt worden sind.

Nach der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 soll meiner Mandantin sodann am 19.10.2023 – während ihres bis 26.10.2023 währenden Erholungsurlaubs – die **Ausführung der Amtsgeschäfte untersagt** worden sein. Damit wird der Eindruck erweckt, meiner Mandantin sei gem. § 39 BeamterStG die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden. Dies setzt bekanntlich „zwingende dienstliche Gründe“ voraus, die allerdings in der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 nicht erwähnt werden. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass meine Mandantin schon dem Anschein entgegentreten muss, dass sie Anlass für ein Verbot der Dienstgeschäfte gegeben hätte.

Da es sich bei dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. *Günther*, ZBR 1992, 312, 333), der zu seiner Wirksamkeit eine Bekanntgabe gegenüber meiner Mandantin voraussetzt (§§ 110 Abs. 1 S. 1, 112 Abs. 1 S. 1 LVwG SH), bitte ich Sie um Übermittlung des bekanntgegebenen Amtsgeschäfts- bzw. Dienstgeschäftsführungsverbots. Da nach § 104 LBG SH ein Dienstgeschäftsführungsverbot der Zustellung bedarf, bitte ich Sie auch um Beifügung der Zustellungs nachweise. **Rechtsbehelfe** gegen ein mögliches Dienstgeschäftsführungsverbot bleiben jedenfalls **vorbehalten**. Sollte ein entsprechender Verbotsbescheid nicht existieren, wäre ich für die Hinzunahme einer klarstellenden dienstlichen Erklärung zum Disziplinarvorgang dankbar.

Ferner erwähnen Sie in der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 ein **Entlassungsgesuch meiner Mandantin vom 19.10.2023** und eine Entlassungsurkunde zum 01.11.2023, die ihr am 27.10.2023 übergeben worden sei. Ich **rege** an, auch diese Unterlagen zum Disziplinarvorgang zu nehmen, da jedenfalls nach der Darstellung in der Presse die Entlassung meiner Mandantin im Zusammenhang mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Instagram-Post meiner Mandantin stehen könnte. Ferner **rege** ich an, die E-Mail von Sozialministerin Touré vom 19.10.2023 an meine Mandantin ebenfalls zum Disziplinarvorgang zu nehmen.

Schließlich stellen Sie in der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 auf einen **Pressebericht der „Kieler Nachrichten“ vom 26.10.2023** ab, wobei nicht deutlich wird, wie es zu der Presseberichterstattung kam und in welchem Zusammenhang diese mit der Vorgehensweise des Sozialministeriums steht – nach Ihrer o.g. Darstellung hat der Chef der Staatskanzlei bereits am 17.10. und 18.10.2023 mit meiner Mandantin zu dem Instagram-Post vom 17.10.2023 korrespondiert. Deshalb gehört aus meiner Sicht auch sämtliche E-Mail- und Telefonkorrespondenz zwischen dem MSJFSIG, der Staatskanzlei und ggf. Pressemedien zum Disziplinarvorgang. Sofern durch die Sachverhaltsdarstellung in der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 der Eindruck erweckt wird, das Disziplinarverfahren sei aufgrund der Presseberichterstattung vom 26.10.2023 erforderlich geworden, stellt sich die Frage, ob und was das MSJFSIG bzw. die

Staatskanzlei zu der Presseberichterstattung beigetragen bzw. zu deren Verhinderung unternommen haben. Meine Mandantin hat nach Urlaubsrückkehr am 25.10.2023 von der Presseberichterstattung erfahren. Sie wurde zuvor nicht durch das Sozialministerium informiert, dass Sozialministerin Touré sich öffentlich äußern wird. Meine Mandantin erhielt am 25.10.2023 eine SMS-Nachricht von dem Journalisten Christian Hiersemenzel auf ihrem privaten Mobilgerät. Er bat um ein Statement und teilte mit, dass er meine Mandantin direkt anschreibe, da er nicht sicher sei, ob die Pressestelle Kontakt zu ihr aufnehme. Meine Mandantin wurde nicht darüber informiert, dass ihre private Mobilnummer ohne ihre Zustimmung weitergegeben wurde. Ich bitte um Mitteilung, wer aus dem Sozialministerium die private Telefonnummer meiner Mandantin weitergegeben hat.

In der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023 nehmen Sie ferner unter „ll. Rechtliche Würdigung“ auf den **Vorwurf eines Beleidigungsdelikts gem. § 185 StGB** Bezug. Zwar lassen Sie ausdrücklich offen, ob der subjektive Tatbestand vorliegt. Eine Darstellung der Verdachtsmomente, dass der objektive Straftatbestand eines Beleidigungsdelikts in tatsächlicher Hinsicht erfüllt sein könnte, findet sich aber in der Einleitungsverfügung nicht. Um hier sicherzustellen, dass der Verdacht eines Dienstvergehens auf tatsächlich vorliegende Umstände gestützt wurde, **rege** ich an, die Unterlagen zum Disziplinarvorgang zu nehmen, in denen Sie die objektiven Tatbestandsmerkmale des von Ihnen gesehenen Beleidigungsdelikts aufgeführt und deren mutmaßliches Vorliegen bestätigt haben. Aus meiner Sicht stellt der Vorwurf gegenüber einem anderen Beamten, er verwirkliche eine Straftat, jedenfalls dann eine innerdienstliche Wohlverhaltenspflichtverletzung dar, wenn er wider besseres Wissen oder ohne die gebotene sorgfältige Prüfung erhoben wird. Ich gehe deshalb davon aus, dass die Korrespondenz zwischen MSJFSIG und der Staatskanzlei, wer auf die Idee eines Strafvorwurfs wegen eines Beleidigungsdelikts gekommen ist, zwingend im Disziplinarvorgang zu dokumentieren ist. Andernfalls müsste gegen die Personen, die meine Mandantin der Straftat – voraussichtlich wider besseres Wissen – bezügt haben, disziplinarisch vorgegangen werden.

Das gleiche gilt für den zweiten Vorwurf aus der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023, wonach meine Mandantin mutmaßlich gegen das **beamtenrechtliche Mäßigungsgebot verstoßen** habe. Auch insoweit fehlt eine Darstellung, dass die objektiven Merkmale einer entsprechenden Dienstpflichtverletzung gegeben sein könnten. Auch hier bitte ich Sie um Ergänzung der Unterlagen zur Vervollständigung des Disziplinarvorgangs.

Im Hinblick auf den dritten Vorwurf in der Einleitungsverfügung vom 30.10.2023, meiner Mandantin sei eine **Verletzung der beamtenrechtlichen Folgepflicht** vorzuwerfen, fehlt es schon an einem Nachweis der dort dokumentierten „**mehrfach artikulierten und beschlossenen Auffassung der Landesregierung zum Israelkonflikt**“, zu der sich meine Mandantin mit dem Post vom 17.10.2023 in Widerspruch gesetzt haben soll. Auch insoweit bitte ich Sie um Ergänzung der Unterlagen zur Prüfung des Vorliegens objektiver Anhaltspunkte zur Darlegung des Verdachts eines Dienstvergehens gem. § 17 Abs. 1 LDG. Soweit die Idee einer Folgepflichtverletzung von der Staatskanzlei unterbreitet wurde, bitte ich darum, die entsprechende Korrespondenz zum Disziplinarvorgang zu nehmen.

Die Ergänzung des Disziplinarvorgangs halte ich deshalb für notwendig, um sachfremde Erwägungen, eine Besorgnis der Befangenheit oder gar die politische Instrumentalisierung dienstrechlicher Befugnisse ausschließen zu können. Das in § 17 Abs. 1 LDG verankerte Legalitätsprinzip soll die Integrität des Berufsbeamtentums und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes insgesamt schützen. Nach der genannten Vorschrift besteht eine Verpflichtung des Dienstvorgesetzten zur Einleitung des Disziplinarverfahrens, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmter Beamter schuldhaft seine Dienstpflichten in disziplinarrechtlich relevanter Weise verletzt hat. Hingegen liegen bei einem vagen und unkonkreten Verdacht keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, und ist der Dienstvorgesetzte insofern gehindert, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (vgl. Herrmann/Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2. Aufl. 2021, Rn. 347 ff.).

2. Dokumentation einer evtl. Weisung der Staatskanzlei

Nach den von Ihnen übersandten Unterlagen bestand im zeitlichen Zusammenhang mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens eine intensive Abstimmung mit der Staatskanzlei.

Nachdem Frau Dr. Lehrke-Hansen in einer E-Mail vom 30.10.2023, 15:54 Uhr, auf ein Telefonat mit Ihnen Bezug nahm, wonach „das SozMin noch heute ein Verfahren gemäß § 17 LDG einleitet“, bestätigen Sie 10 Minuten später, dass das Ministerium „noch heute ein Verfahren gemäß § 17 LDG einleiten wird“ (Ihre E-Mail vom 30.10.2023, 16:05 Uhr).

Mit E-Mail vom 30.10.2023, 17:18 Uhr, also 1 Stunde und 15 Minuten nach Ihrer vorangegangenen E-Mail, übersenden Sie Frau Dr. Lehrke-Hansen und der Staatskanzlei bereits die schriftlich abgefasste und von Ihnen abgezeichnete Einleitungsverfügung vom 30.10.2023. Bemerkenswert sind die eng aneinander liegenden Zeitpunkte, wonach Ihre Prüfung zum Vorliegen des Verdachts eines Dienstvergehens, die Erstellung und Abzeichnung der Einleitungsverfügung durch Sie, das Einstellen der unterzeichneten Disziplinarverfügung und die Vorbereitung der um 17:18 Uhr übersandten Versendungsnachricht insgesamt nur einen Zeitraum von zusammen 75 Minuten beanspruchte – dabei wird unterstellt, dass in dieser Zeit keine anderweitigen Dienstgeschäfte anfielen.

Zugleich fällt auf, dass Frau Dr. Lehrke-Hansen in ihrer Nachricht vom 30.10.2023 15:54 Uhr, Ihnen die Auffassung des Personalreferenten der Staatskanzlei, Roland Bellin (E-Mail vom 30.10.2023, 15:35 Uhr), weiterleitete, wonach die Sozialministerin Dienstvorgesetzte meiner Mandantin sei. Im Zusammenhang mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens – die den Gegenstand der Nachricht eigentlich ausmachte – scheint es sich um die Begründung einer Weisung zu handeln, weshalb es nicht die Staatskanzlei selbst könne, sondern die Sozialministerin Touré gegen meine Mandantin vorgehen solle. Jedenfalls entsteht der Eindruck, dass in dem Telefonat mit Ihnen, auf das Frau Dr. Lehrke-Hansen in ihrer E-Mail vom 30.10.2023, 15:54 Uhr, Bezug nimmt, eine Weisung

des Chefs der Staatskanzlei übermittelt wurde, ein Disziplinarverfahren gegen meine Mandantin einzuleiten. Weitere Anhaltspunkte sind die Umstände, dass Sie den E-Mail-Verkehr zum Disziplinarvorgang genommen haben und in Ihrer E-Mail vom 30.10.2023, 16:05 Uhr, um eine weitere Besprechung der „Fachebenen unserer beiden Häuser in Kürze zur Erörterung des Sachverhalts und der Rechtslage“ und um Übernahme des Disziplinarverfahrens durch die Staatskanzlei gebeten haben, also die Motivation und Verantwortlichkeit für die Einleitung des Disziplinarverfahrens klar der Staatskanzlei zugewiesen haben. Das verstetigt jedenfalls den Eindruck, dass die Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht auf einem Entschluss der Sozialministerin beruhte. Um diese Umstände der Einleitung des Disziplinarverfahrens vollständig aktenmäßig abzubilden, bitte ich Sie ggf. um Ergänzung einer aussagekräftigen dienstlichen Erklärung.

3. Dokumentation von Disziplinarermittlungen

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 LDG SH sind zur Aufklärung des Sachverhalts die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei gilt der Grundsatz nach § 3 LSG SH, wonach alle Beteiligten auf eine beschleunigte Durchführung des Disziplinarverfahrens hinzuwirken haben.

Deshalb bitte ich Sie um Ergänzung des Disziplinarvorgangs um die Unterlagen zum Nachweis für Disziplinarermittlungen, die zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 30.10.2023 und Ihren weiterführenden Bemühungen nach dem 01.11.2023, eine zuständige Stelle zur Weiterführung des Disziplinarverfahrens nach Entlassung meiner Mandantin zu finden, stattgefunden haben könnten. Insbesondere interessiert dabei, ob es jemals zu der von Ihnen am 30.10.2023 erbetenen Besprechung der Fachebenen des Sozialministeriums und der Staatskanzlei zum Sachverhalt und zur Rechtslage des Disziplinarvorwurfs gekommen ist, und was ggf. bei einer solchen Besprechung erörtert bzw. festgelegt wurde. Sollte eine solche Besprechung oder eine derartige Prüfung nicht stattgefunden haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie eine entsprechende dienstliche Erklärung zum Verwaltungsvorgang nehmen.

4. Dokumentation der Kommunikation

Meiner Mandantin ist bekannt geworden, dass die Sozialministerin Touré im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der 36. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.11.2023 über die Entlassung und die diese begleitenden Umstände berichtet hat. Nach den Presseberichten, die offensichtlich von Mitgliedern des Rechtsausschusses initiiert wurden, soll Frau Touré in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 01.11.2023 auch über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen meine Mandantin berichtet haben. Ich bitte Sie um Ergänzung des Disziplinarvorgangs um die Erklärungen der Sozialministerin Touré im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der 36. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 01.11.2023 sowie alle sonstigen Verlautbarungen Ihres Hauses gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen, auf Kleine Anfragen von Abgeordneten und Fraktionen sowie gegenüber Pressemedien.

Hierbei geht es darum, den Eindruck zu würdigen, die Einleitung des Disziplinarverfahrens sei allein im Hinblick auf die anstehende Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 01.11.2023 erfolgt. Sollte dies das Motiv der Einleitung des Disziplinarverfahrens sein, könnte es sich um sachfremde Erwägungen handeln.

5. Unterrichtung meiner Mandantin

Meine Mandantin hat von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens erst am 03.11.2023 von Frau Dr. Schneider und aus den Presseberichten vom 04.11.2023 über die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und die Äußerungen der Sozialministerin Touré erfahren. Weil dies in dem von Ihnen übersandten Disziplinarvorgang noch nicht dokumentiert ist, bitte ich Sie jedenfalls darum, die Unterlagen und Nachweise zur unverzüglichen Unterrichtung meiner Mandantin über die Einleitung des Disziplinarverfahrens gem. § 20 LDG zum Vorgang zu nehmen und mir nachträglich zu übersenden. Konkret interessiert mich, welche Stelle des Sozialministeriums meine Mandantin über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterrichten sollte und wann dies geschah.

Sollte meine Vermutung zutreffen, dass weder Sie noch irgendeine weitere Person im Sozialministerium vor der Abgabe des Disziplinarverfahrens an das Justizministerium durch Ihr Schreiben an Herrn Prof. Dr. Dr. Backmann vom 02.11.2023 eine Unterrichtung meiner Mandantin über die Einleitung des Disziplinarverfahrens vorbereitet hat, wäre ich für die Ergänzung einer entsprechenden dienstlichen Erklärung zum Disziplinarvorgang dankbar.

6. Einstellung des Disziplinarverfahrens

In den von Ihnen übermittelten Unterlagen findet sich ein Schreiben vom 08.11.2023 an die Präsidentin des Landgerichts Lübeck, Frau Dr. Schneider, nachrichtlich an das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Prof. Dr. Dr. Backmann, mit dem Sie mitteilen, dass Sie das gegen meine Mandantin eingeleitete Disziplinarverfahren einstellen.

Für die Einstellung des Disziplinarverfahrens dürfte die Sozialministerin Touré zuständig sein. Ich bitte Sie um Ergänzung des übersandten Vorgangs um die Verfügung der Sozialministerin zur Einstellung des Disziplinarverfahrens oder zur Delegation dieser Befugnis auf Sie.

Nach § 32 Abs. 3 LDG SH muss eine Einstellungsverfügung begründet werden und bedarf der Zustellung. Ich gehe davon aus, dass hier in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 1 LDG SH eine Zustellung an die Beamtin oder den Beamten gemeint ist, sodass ich Sie bitte, den von Ihnen übersandten Disziplinarvorgang sowohl um die Einstellungsnachricht an meine Mandantin als auch deren Zustellung zu ergänzen.

7. Frist zur Vervollständigung

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass meine Mandantin auf dieser formalen Vorgehensweise und Vervollständigung des Disziplinarvorgangs beharren muss. Damit wird nicht die Vernichtungspflicht des Sozialministeriums nach § 16 Abs. 4 LDG SH i.V.m. § 90 LBG SH ausgesetzt. Da sich die Entwicklung des Dienstverhältnisses nach dem 30.10.2023 jedoch ganz anders gestaltete, als dies zwischen meiner Mandantin und der Sozialministerin Touré im Gespräch am 27.10.2023 – an dem auch Herr Thorsten Jensen teilgenommen hat – vereinbart war, hegt meine Mandantin inzwischen Zweifel an der Wort- und Rechtstreue des Sozialministiums.

Für den Eingang des vervollständigten Disziplinarvorgangs habe ich mir eine Frist notiert bis zum

21.12.2023.

II. Zum Dienstverhältnis als Staatssekretärin

Namens und mit Vollmacht meiner Mandantin erhebe ich gegen ihre Entlassung

Widerspruch.

Diese Entlassung ist offensichtlich rechtswidrig. Eine Entlassung ist zulässig und vorzunehmen (kein Ermessen), wenn Beamten oder Beamte dies „in schriftlicher Form verlangen“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG). Der Antrag ist die Grundlage für eine einschneidende Statusänderung; er muss deshalb eine eindeutige, bestimmte und vorbehaltlose Erklärung des Entlassungswillens seitens des Beamten enthalten (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht - Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 34, unter Verweis auf BVerwG, ZBR 1985, 204). Das Schriftformerfordernis dient dem Schutz des Beamten, es soll

unüberlegtem und übereiltem Handeln des Beamten begegnen (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht - Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 35, unter Verweis auf VGH München, ZBR 1954, 353). Schriftform erfordert eine hand- oder maschinenschriftlich niedergelegte Erklärung mit einer eigenhändigen, möglichst leserlichen, die Identität jedenfalls hinreichend kennzeichnenden Unterschrift des Beamten; Erklärungen in Textform, fremdprotokollierte oder faxkopierte Erklärungen genügen der Schriftform ebenso wenig wie konkudentes Handeln oder eine Erklärung in Stellvertretung (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht - Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 36 ff.).

Ein von meiner Mandantin handschriftlich unterzeichnetes Entlassungsverlangen gibt es nicht. Ich gehe deshalb davon aus, dass meine Mandantin weiterhin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin steht und im Richterverhältnis weiterhin beurlaubt ist. Dass die tatsächlichen Verhältnisse davon abweichen, ist allein darauf zurückzuführen, dass die Sozialministerin Touré seit 19.10.2023 auf die Dienstleistung meiner Mandantin als Staatssekretärin – auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub ab 27.10.2023 – ausdrücklich verzichtete. Soweit Frau Touré diese Entscheidung abändern möchte, bitte ich um kurzfristige Rücksprache, wann und wo meine Mandantin ihren Dienst als Staatssekretärin antreten soll. Außerdem behalte ich mir vor, die Präsidentin des Landgerichts Lübeck als Dienstvorgesetzte meiner Mandantin im ruhenden Richterverhältnis – Frau Dr. Schneider – und das Justizministerium über diese Positionierung zu unterrichten.

Im Übrigen bitte ich Sie, für die Zahlung der Besoldung aus dem Statusamt als Staatssekretärin Sorge zu tragen. Durch diese Mahnung setze ich den Dienstherrn in Verzug und behalte mir die Geltendmachung von Verzugszinsen nach § 288 BGB vor. Auf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (§ 80 Abs. 1 VwGO) wird hingewiesen, diese greift zum Erlasszeitpunkt der Entlassungsverfügung zurück.

III. Skizzierung einer möglichen Einigung

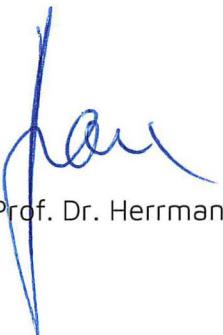
Angesichts der Entwicklung und des fürsorgewidrigen Verhaltens von Mitgliedern der Landesregierung gegenüber meiner Mandantin besteht auch bei meiner Mandantin kein Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium. Es steht Ihnen natürlich frei, meine Mandantin in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen (§ 37 Nr. 1 LBG SH i.V.m. § 30 BeamtStG).

Möglicherweise haben Sie aber Interesse, den eingeschlagenen Weg einer Entlassung auf Verlangen beizubehalten. Die schriftliche und handschriftlich unterzeichnete Entlassungserklärung meiner Mandantin (zur Entlassung mit Wirkung zum 31.12.2023) könnte Ihnen unter folgenden Voraussetzungen vorgelegt werden (die im Wesentlichen der zurückliegenden Absprache entsprechen):

- Unterlassen jeglicher weiteren Profilierung von Mitgliedern der Landesregierung auf Kosten meiner Mandantin,
- Unterlassen jeglicher Behauptung, meine Mandantin hätte während des Dienstverhältnisses Dienstpflichten, Straftatbestände o.ä. verletzt,
- Nachzahlung der Besoldung bis einschl. 31.12.2023,
- Abgeltung der Aufwendungen meiner Mandantin für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte im Dienstverhältnis und Disziplinarverfahren durch eine Schadensersatz-ersetzende Einmalzahlung von 10.000 € (einschl. USt.) – sollte ein Besprechungstermin in Kiel notwendig werden, erhöht sich diese Summe aber noch.

Insofern bin ich auf Ihren Formulierungsvorschlag gespannt. Ich bin ab 22.12.2023 im Urlaub und nur bis zu diesem Tag zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in der Lage. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Ich bitte darum, von persönlichen Kontaktaufnahmen zu meiner Mandantin abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Herrmann

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

- Vertrauliche Personalangelegenheit -

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Frau Ministerin Aminata Touré

PF 70 61
24170 Kiel

Per Mail: Aminata.Toure [REDACTED]

Potsdam, den 19.01.2024

Bearbeiter:

Prof. Dr. Klaus Herrmann

Sekretariat:

Robin Pfeifer

AZ 920/23 HM/rp 10007547650v3

Telefon: 0331 [REDACTED]

Telefax: 0331 [REDACTED]

E-Mail:

robin.pfeifer@[REDACTED]

Samadzade ./ Land Schleswig-Holstein - Disziplinarverfahren

Sehr geehrte Frau Touré,

auf mein Schreiben vom 14.12.2023 erläuterte mir Herr Frank im Schreiben vom 21.12.2023, wie es zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen meine Mandantin am 30.10.2023 kam. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Vorgänge bekannt bzw. anhand der Personalakten nachvollziehbar sind. Ich bitte um Folgendes:

1. Herr Christian Frank wird aus der Bearbeitung der Personalvorgänge meiner Mandantin wegen der **Besorgnis der Befangenheit** ausgeschlossen. Über das Verhalten von Herrn Frank erhebt meine Mandantin ausdrücklich

Dienstaufsichtsbeschwerde.

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen
Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling, M.mel.
Franziska Wilke
Josefine Wilke
Izabela Bochno
Philipp Busłowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk, LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Dr. Stephan Berndt
Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)
Natalie Carstens
Zeynep Kenar
Michael Liesegang
Patricia Kohls
Judith Affeldt
Anuschka Siegers

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel
Ulf Domgörgen
of counsel
Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte
Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

2. Ich bitte um **unverzügliche Bestätigung**, dass sämtliche Unterlagen über ein angebliches Disziplinarverfahren des Sozialministeriums gegen meine Mandantin **vernichtet** worden sind. Außerdem bitte ich Sie um **Richtigstellung** gegenüber allen Adressaten (Landesregierung, Landtag, Presse), denen Sie bzw. das Sozialministerium mitgeteilt haben, dass ein Disziplinarverfahren gegen meine Mandantin eingeleitet worden sei. Hierfür habe ich mir eine Frist bis **05.02.2024** notiert.
3. Ich fordere Sie zur Bescheidung des für Frau Samadzade eingelegten Widerspruchs gegen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin auf. Den Ablauf der Untätigkeitsfrist habe ich mir zum **14.03.2024** notiert.

Im Einzelnen:

1. Offensichtlich hat Herr Christian Frank als Leiter der Allgemeinen Abteilung des MSJFSIG aufgrund haltloser Mutmaßungen und ohne gesetzliche Befugnis am 30.10.2023 ein Disziplinarverfahren gegen meine Mandantin eingeleitet. Im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde fordere ich Sie auf, das Verhalten zu untersuchen und dienst- sowie strafrechtliche Konsequenzen zu ergreifen. Vor der weiteren Bearbeitung der Personalvorgänge meiner Mandantin ist Herr Frank wegen der Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Für Einzelheiten nehme ich auf mein Schreiben vom 14.12.2023 Bezug.

Auch nach dem Antwortschreiben vom 21.12.2023 ist eine ordnungsgemäße Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht dokumentiert. Sofern Herr Frank im Schreiben vom 21.12.2023 erklärt, das Disziplinarverfahren selbst „als Leiter der Allgemeinen Abteilung des MSJFSIG (Sozialministerium) am 30. Oktober 2023 eingeleitet“ zu haben, fehlt es am Nachweis einer Einleitung durch Sie als Dienstvorgesetzte meiner Mandantin (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 LDG SH). Ausdrücklich schreibt § 17 Abs. 1 S. 2 LDG SH dafür die Schriftform vor, die eine Unterschrift

oder eine sonstige Identifizierung der Person erfordert, die die Aufgabe des Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten wahrnimmt (vgl. *Herrmann / Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht Beamtenstrafrecht*, 2. Aufl. 2021, Rn. 494 m.w.N. der Rechtsprechung bei Fn. 1189).

Indem Herr Frank gegen die ihm zu diesem Zeitpunkt als Staatssekretärin vorgesetzte Frau Samadzade ein Disziplinarverfahren einzuleiten versuchte, handelte er keinesfalls als ihr „Dienstvorgesetzter“. Eine Zuordnung der Handlungen von Herrn Frank zu Ihrer Verantwortlichkeit als Dienstvorgesetzte ist auch seinem Schreiben vom 21.12.2023 nicht zu entnehmen. Die „Geschäftsverteilung innerhalb des Sozialministeriums“ befugte ihn nicht zu dienstrechlichen Maßnahmen und disziplinarischen Ermittlungen gegen die ihm vorgesetzte Staatssekretärin. Er bleibt jeden Nachweis schuldig, wonach ihm z.B. Ihre Vertretung in den Personalangelegenheiten meiner Mandantin oblag.

Dabei lasse ich noch unkommentiert, dass die Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen meine Mandantin, die als beurlaubte Richterin unter dem Schutz ihrer persönlichen Unabhängigkeit steht, nach § 77 Abs. 1 LRG, § 10 Abs. 2 Nr. 1b LJustizG bei der Präsidentin des LG Lübeck lag. Und natürlich leidet die von Herrn Frank unterzeichnete Einstellung des Disziplinarverfahrens vom 08.11.2023 unter den gleichen aufgezeigten Mängeln.

Auch wenn Herr Frank im Schreiben vom 21.12.2023 auf seine Annahme vom 30.10.2023 verweist, dass meine Mandantin die ihr obliegenden Dienstpflichten verletzt haben könnte, liegen nur vage Mutmaßungen und sachfremde Erwägungen vor. Herr Frank behauptet weiterhin nur, dass sich meine Mandantin „im Widerspruch zur Haltung der Landesregierung und der Sozialministerin politisch geäußert“ habe. Weder legt er dar, dass es entsprechende Weisungen an meine Mandantin gab, noch ist eine andere Einordnung erkennbar, die sein Vorgehen nicht als willkürlichen Schikane erscheinen lässt, mit der meine Mandantin u.a. vor den Abgeordneten des Landtags verleumdet und desavouiert werden sollte.

Bestürzend ist vor allem, dass Herr Frank diese Mutmaßungen und Vorwürfe angeblich selbst eingeordnet und subsumiert haben möchte. Nach seinem Schreiben vom 21.12.2023 legte er der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ohne Rücksprache mit Ihnen oder der Staatskanzlei seine persönliche sach- und rechtswidrige Bewertung zum außerdienstlichen Verhalten meiner Mandantin zugrunde. Ich kann Ihnen dabei nur wünschen, dass die Ihnen nachgeordneten Mitarbeiter diesem Verhalten nicht nacheifern und ihrerseits willkürliche Vorwürfe gegen Herrn Frank und andere Führungskräfte zum Anlass selbstinitierter disziplinärer Schritte nehmen.

2. Aufgrund des untauglichen und fehlerhaften Versuchs der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen meine Mandantin wird sie durch falsche und anhaltende Darstellungen mit dem Eindruck und Verdacht belastet, ihre Dienstpflichten verletzt zu haben. Ihnen ist bekannt, dass die auch von Ihnen weitergetragene Falschdarstellung bereits zu Nachteilen meiner Mandantin geführt hat, weil der längst vorabgestimmte Wechsel in die Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist.

Um hier zu einer ausschließlich sachorientierten und fürsorglichen Verfahrensweise zu kommen, ist einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Vernichtung sämtlicher Falschdarstellungen (§ 16 Abs. 4 S. 1 LDG i.V.m. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBG) und die o.g. Richtigstellung (jedenfalls gegenüber der Justizsenatorin) erforderlich, dass die Disziplinarvorwürfe am 30.10.2023 ganz und gar fälschlich erhoben worden sind.

3. Die am 19.10.2023 verfügte und am 27.10.2023 bekannt gegebene Entlassung meiner Mandantin aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten. Nachdem das Sozialministerium nicht auf meinen Vorschlag zur unstreitigen Lösung eingegangen ist und meine Mandantin durch gesondertes Schreiben (Kopie **anbei**) die Erklärung vom 27.10.2023 widerrufen hat, halte ich Folgendes fest:

- a) Ein formwirksames Entlassungsverlangen lag am 19.10.2023 und bei Bekanntgabe der Entlassungsverfügung und Urkunde am 27.10.2023 nicht vor. Die uns am 21.12.2023 mitgeteilte „Empfangsbestätigung“ unterzeichnete meine Mandantin erst nach der Übergabe der Schriftstücke („...*sind mir heute ausgehändigt worden*“).
- b) Der Mangel der Entlassungsverfügung vom 19.10.2023, dass ihr kein formgemäßes Entlassungsgesuch meiner Mandantin zugrunde lag, ist nicht durch die nach ihrer Bekanntmachung abgegebene Erklärung vom 27.10.2023 geheilt worden. Zum einen fehlt in der Erklärung die Verkörperung eines selbständigen Entlassungsverlangens - es handelt sich ausdrücklich nur um eine Wiedergabe der (im Übrigen unrichtigen – ein Entlassungsverlangen hatte Frau Samadzade auch in der E-Mail vom 19.10.2023 nicht erklärt) zuvor stattgefundenen Abläufe.

Zum anderen ist eine Heilung der Entlassungsverfügung durch eine nachträgliche Erklärung der Beamtin wegen der strikten und gesetzlich verankerten Reihenfolge (erst Verlangen dann Entlassungsverfügung) ausgeschlossen. Auch das Bundesverwaltungsgericht ließ eine Heilung nur zu, wenn das zweifelsfreie und formgemäße Entlassungsverlangen bereits vor der Entlassungsverfügung des Dienstherrn vorlag (siehe Leitsatz von juris für BVerwG, Urt. v. 20.11.1964 – VI C 138.62, BVerwGE 20, 35 ff.):

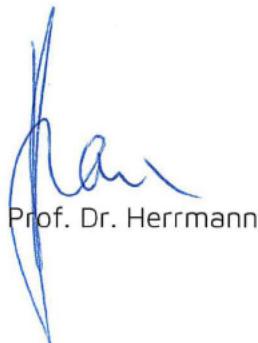
„Der ohne Willen des Klägers abgesandte Entlassungsantrag kann nachträglich von ihm gebilligt werden und dadurch als Voraussetzung der Entlassung zumindest dann wirksam werden, wenn der Kläger erst danach entlassen wird.“

Da aber die – jedenfalls rechtswidrige – Entlassungsverfügung vom 19.10.2023 am 27.10.2023 übergeben wurde, bevor meine Mandantin die zugehörige „Empfangsbestätigung“ unterzeichnete, ist diese Reihenfolge, bei der eine „Heilung“ formunwirksamer Entlassungsverlangen vielleicht möglich sein könnte, nicht eingehalten worden.

- c) Eine erneute Entlassung ist auf der Grundlage der am 27.10.2023 unterzeichneten Erklärung meiner Mandantin bis zum heutigen Tage unterblieben und zukünftig ausgeschlossen, nachdem meine Mandantin die Erklärung vom 27.10.2023 – soweit darin ein Entlassungsverlangen zu sehen war – inzwischen formwirksam widerrufen hat.

Ich hoffe, dass Sie die Möglichkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Beendigung der Streitigkeiten mit meiner Mandantin – die nicht von ihr ausgingen – erkennen. Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Herrmann



Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Per EB an

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
z.Hd. Herr Prof. Dr. Klaus Herrmann
Campus Jungfernsee,
Konrad-Zuse-Ring 12a,
14469 Potsdam

Ihr Zeichen: 920/23
Ihre Nachricht vom: 14.12.2023/
Mein Zeichen: StK 100 - 4483/2024
/

Fabian Bauer
Fabian.Bauer@████████
Telefon: ██████████

Frist: 26.3.24

not: n.....

Vorfrist: 19.3.24

-klage-

22. Februar 2024

Entlassung von Frau Marjam Samadzade aus dem Beamtenverhältnis Widerspruch Ihrer Mandantin vom 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Herrmann,

auf den namens Ihrer Mandantin eingelegten Widerspruch, für dessen Entscheidung der Ministerpräsident gem. § 73 Abs. 1 S. 3 VwGO i.V.m. § 54 Abs. 2 S. 2 BeamStG zuständig ist, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der namens Ihrer Mandantin eingelegte Widerspruch vom 14. Dezember 2023 wird zurückgewiesen.
2. Die sofortige Vollziehung der am 19. Oktober verfügten Entlassung Ihrer Mandantin aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihrer Mandantin zu tragen. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 19. Oktober 2023 teilte Ihre Mandantin Herrn Minister und Chef der Staatskanzlei Schrödter (M-CdS) mit, sie kehre auf Wunsch von Frau Ministerin Touré in ihr Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurück. Als Grund gab sie an, dass mit Frau

Silke Schiller-Tobies eine Nachfolgerin für ihr Amt als Staatssekretärin gefunden werden konnte. Den Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Richterverhältnis bestimmte sie auf den 01. November 2023. Sogleich bekundete sie, ihren Urlaub von 26 Tagen sowie ihren Teilurlaub von 5 Tagen aus dem Richterverhältnis ab November 2023 nehmen zu wollen. Zudem ging sie auf die bevorstehende Abordnung an das Amtsgericht Hamburg zum Januar 2024 ein.

Anlage A 1: Ablichtung der E-Mail vom 19. Oktober 2023.

Infolgedessen fertigte der Ministerpräsident nach Kabinettsumlaufbeschluss vom 19. Oktober 2023 eine Entlassungsverfügung nebst -urkunde. Er verfügte die Entlassung Ihrer Mandantin zum Ablauf des 31. Oktobers 2023 aus ihrem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin.

Anlage A 2: Ablichtung der Entlassungsverfügung, -urkunde vom 19. Oktober 2023.

Die Entlassungsverfügung ist ausweislich des von Ihrer Mandantin handschriftlich unterzeichneten Empfangsbekenntnisses am 27. Oktober 2023 zugegangen.

Anlage A 3: Ablichtung des Empfangsbekenntnisses vom 27. Oktober 2023.

Das von Ihrer Mandantin handschriftlich unterschriebene Empfangsbekenntnis enthielt den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass ihre Entlassung verfügt werde, da sie gegenüber Ministerin Touré und M-CdS Schrödter am 19. Oktober 2023 ein Entlassungsbegehrung geäußert habe. Wörtlich heißt es dort: „Ich habe am 19. Oktober 2023 gegenüber dem Chef der Staatskanzlei, Herrn Minister Dirk Schrödter, sowie der Ministerin für Soziales Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Frau Aminata Touré, erklärt, dass ich mit Ablauf des 31. Oktober 2023 in mein Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurückkehren und daher aus meinem Amt als Staatssekretärin entlassen werden möchte. [...]“.

Am 01. November 2023 trat Frau Silke Schiller-Tobies die Nachfolge Ihrer Mandantin für das Amt der Staatssekretärin beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) an.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 haben Sie für Ihre Mandantin beim MSJFSIG Widerspruch gegen ihre Entlassung eingelegt.

Mit einem am 18. Januar 2024 beim MSJFSIG eingegangenen handschriftlich geschriebenen und unterzeichneten Schreiben hat Ihre Mandantin erklärt, dass sie in dem von ihr am 27. Oktober 2023 unterzeichneten Empfangsbekenntnis für die Entlassungsverfügung und -urkunde des Ministerpräsidenten Günther vom 19. Oktober 2023 kein von ihr geäußertes Verlangen auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin sehe und diese Erklärung für den Fall – dass dieses Empfangsbekenntnis als Verlangen auf Entlassung gesehen werde – widerrufe.

Anlage A 4: Ablichtung handschriftliches Schreiben vom 17. Januar 2024.

Mit Anwaltsschreiben vom 19.01.2024 haben Sie für Ihre Mandantin die Widerspruchsbegrundung ergänzt.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Entlassungsverfügung vom 19. Oktober 2023 ist rechtmäßig und verletzt Ihre Mandantin nicht in ihren Rechten.

1. Ihre Mandantin – Frau Samadzade – ist mit Ablauf des 31. Oktober 2023 aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin entlassen worden, da sie ein schriftliches Entlassungsverlangen gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamtStG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 LBG-SH (s.u. 1. a) – b)) dem Ministerpräsidenten als obersten Dienstvorgesetzten gegenüber erklärt hat und dieser daraufhin die Entlassung durch Verwaltungsakt zum Ablauf des 31. Oktober 2023 ausgesprochen hat (s.u. 1. c) – e)).

a) Das am 19. Oktober 2023 gegenüber Ministerin Touré und M-CdS Schrödter geäußerte Verlangen, ab dem 01. November 2023 wieder als Richterin am Amtsgericht Ratzeburg tätig zu sein, stellt in Verbindung mit dem Empfangsbekenntnis vom 27. Oktober 2023 ein Entlassungsverlangen dar.

Der Antrag auf Entlassung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, auf die die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung finden [vgl. OVG Münster VerwRspr 1953, 58 (59); PdK Bu C-17, BeamtStG § 23 2.4, beck-online]. Danach sind Erklärungen aus dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auszulegen, vgl. §§ 133, 157 BGB. Die Auslegung hat zunächst vom Wortlaut der Erklärung auszugehen, wobei allerdings der tatsächliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Dementsprechend setzt die Einordnung einer Erklärung als Entlassungsverlangen nicht voraus, dass die Worte „Entlassung aus dem Beamtenverhältnis“ ausdrücklich verwendet werden [OGV Münster VerwRspr 1953, 58 (59)]. Neben dem Wortlaut der Erklärung sind vielmehr auch die Interessenlagen der Parteien und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der Erklärung erhellen können [BGH NJW 2010, 2422 (2425)].

Aus dem objektiven Empfängerhorizont ist den genannten Erklärungen der Wille Ihrer Mandantin zu entnehmen, das Amt der Staatssekretärin zum Ablauf des Oktobers 2023 aufzugeben und ab dem 01. November 2023 wieder als Richterin am Amtsgericht Ratzeburg zu arbeiten. In der E-Mail vom 19. Oktober 2023 erklärte Ihre Mandantin, zum 01. November in ihr Richterverhältnis zurückkehren zu wollen und zugleich, den ihr als Richterin zustehenden Teilurlaub von fünf Tagen für das Jahr 2023 in Anspruch zu nehmen. Sie verwies darauf, dass zum 01. Januar 2024 die Abordnung vom Amtsgericht Ratzeburg zum Amtsgericht Hamburg eintrete. Zudem ging sie darauf ein, dass für ihr Amt als Staatssekretärin eine Nachfolge gefunden worden sei und damit ihr eine zukünftige Ausübung des Amtes als Staatssekretärin überhaupt nicht mehr möglich sei. In der Gesamtschau vermittelt Ihre Mandantin unmissverständlich, ab November 2023 in ihr Amt als Richterin zurückkehren zu wollen. Eine Rückkehr zum Monat November setzt eine Entlassung aus dem Amt als Staatssekretärin voraus. Dass Ihre Mandantin genau dies erklären wollte, lässt sich dem von ihr unterzeichneten Empfangsbekenntnis vom 27. Oktober 2023 entnehmen, in dem Ihre Mandantin ausdrücklich bestätigt hat, dass sie am 19. Oktober 2023 erklärt habe, aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu werden. Dem Empfangsbekenntnis ist daher nicht nur die Erklärung zu entnehmen, dass die Entlassungsverfügung und –urkunde in den Verfügungsbereich Ihrer Mandantin gelangt ist, sondern darüber hinaus auch die Erklärung des Entlassungswillens, wie er von ihr per Email vom 19. Oktober 2023 geäußert worden ist.

b) Das Entlassungsverlangen Ihrer Mandantin wahrt auch die gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamStG vorgeschriebene Schriftform.

Schriftlich ist eine Erklärung in entsprechender Anwendung des § 126 BGB, wenn die Erklärung handschriftlich unterzeichnet ist. Das Schriftformerfordernis dient dem Zweck, den Erklärenden vor übereiltem Handeln zu schützen (sog. Warnfunktion) [vgl. BT-Drs. 16/4027, S. 27 f.].

Zwar ist das am 19. Oktober 2023 geäußerten Entlassungsverlangen nicht schriftlich erfolgt, jedoch hat Ihre Mandantin das Empfangsbekenntnis vom 27. Oktober 2023, was auf ihre geäußerten Entlassungsverlangen gegenüber Frau Ministerin Touré und M-CdS Schrödter hinweist und dieses bestätigt, handschriftlich unterschrieben. Damit ist das Schriftformerfordernis aus § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG erfüllt. Dies gilt insbesondere für die sog. Warnfunktion des Schriftformerfordernisses. In dem kurzen Text, der unmittelbar oberhalb der Unterschrift Ihrer Mandantin steht, wird das Entlassungsverlangen Ihrer Mandantin unmissverständlich angesprochen. Ihre Mandantin, die als ehemalige Staatssekretärin und aktuell als Richterin in der Zivilgerichtsbarkeit in rechtlichen Angelegenheiten erfahren ist, konnte diese Formulierung und ihre Bedeutung als Bestätigung ihres Entlassungsverlangens nicht miss verstehen. Dies gilt umso mehr als der Termin, an dem sie die Erklärung unterzeichnet hat, ausschließlich dem Zweck der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis diente und ihr im unmittelbaren Anschluss an die von ihr vorgenommene Unterzeichnung der Erklärung die Entlassungsurkunde ausgehändigt worden ist.

c) Der Ministerpräsident ist als oberster Dienstvorgesetzter i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 1 LBG-SH auch zuständig für die Entlassung Ihrer Mandantin und der Empfangnahme ihres Entlassungsverlangens. Er ist oberster Dienstvorgesetzter gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 S. 1 LBG-SH, da gem. § 9 Abs. 1 LBG i.V.m. § 5 GeschO LReg der Ministerpräsident die erforderlichen Bestimmungen darüber trifft, in welchem Umfang er das Recht hat, Beamtinnen und Beamtete zu ernennen und zu erlassen. Der Ministerpräsident hat sich das Recht vorbehalten, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu ernennen und zu entlassen.

d) Die vom Ministerpräsidenten gefertigte Entlassungsverfügung als Verwaltungsakt ist Ihrer Mandantin am 27. Oktober 2023 bekannt gegeben worden.

e) Die Entlassung ist mit Bekanntgabe am 27. Oktober 2023 wirksam geworden (s.u. aa)), so dass Ihre Mandantin mit Ablauf des 31. Oktobers 2023 aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist.

aa) Die Entlassungsverfügung ist gem. § 112 Abs. 1 LVwG-SH) mit ihrer Bekanntgabe am 27. Oktober wirksam geworden. Dies gilt selbst dann, wenn man – entgegen dem oben Ausführten – Zweifel an der formellen oder materiellen Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung äußert.

(1) Selbst wenn man – entgegen dem oben Ausführten – unterstellt, dass zum Zeitpunkt der Aushändigung der von dem Ministerpräsidenten unterzeichneten Entlassungsurkunde am 19. Oktober 2023 kein formwirksamer Antrag auf Entlassung Ihrer Mandantin aus dem Beamtenverhältnis i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG i.V.m. § 82 Nr. 2 LVwG vorgelegen habe, ist die erfolgte Entlassung rechtswirksam.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, weil die Beamtin oder der Beamte als Voraussetzung für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis einen Antrag stellen muss [vgl. zum Begriff des mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes: Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl.

2022, VwVfG § 35 Rn. 229 ff.]. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung als ein Ihre Mandantin belastender Verwaltungsakt kommt es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Aushändigung der Entlassungsurkunde am 19. Oktober 2023 an, da dies der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung ist [vgl. BVerwG NJW 2018, 3194 (3195); BVerwG NJW 1989, 3233 (3234); BVerwG Beschl. v. 4.7.2006 – 5 B 90.05, BeckRS 2006, 24769 Rn. 6, beck-online]. Unterstellt man, dass Ihre Mandantin zu diesem Zeitpunkt noch keinen formwirksamen Antrag auf Entlassung gestellt hat, hätte zum Zeitpunkt der Aushändigung der Erlassungsurkunde ein formell- wie materiell-rechtlicher Mangel der Entlassungsverfügung vorgelegen.

(2) Selbst wenn man dies unterstellen würde, wäre die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gem. § 112 Abs. 1 LVwG-SH im Zeitpunkt der Bekanntgabe gegenüber der Widerspruchsführerin wirksam geworden, da der Verwaltungsakt trotz dieser Mängel bloß rechtswidrig, aber nicht nichtig i.S.d. § 113 Abs. 1 LVwG-SH wäre.

Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten ist bei offensichtlichen und besonders schweren Fehlern gegeben. Die die Nichtigkeitsfolge anordnende Vorschrift des § 113 Abs. 1 LVwG ist eng auszulegen. Sie tritt nur in besonders krassen Einzelfällen ein [vgl. BVerwG NJW 1954, 734 (734); Schoch/Schneider/Rixen, 3. EL August 2022, VwVfG § 22 Rn. 35]. Dies ist im Hinblick auf die Schwere eines Fehlers der Fall, wenn die Fehler den betroffenen Verwaltungsakt schlechterdings unerträglich erscheinen lassen, das heißt der Verwaltungsakt mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar ist [BVerwG NVwZ 1998, 1061 (1062)], sodass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen [vgl. BVerwG NVwZ 1998, 1061 (1062)]. Der schwerwiegende Fehler des Verwaltungsaktes muss für einen verständigen Bürger offensichtlich sein [BVerwG Urt. v. 7.10.1964 – VI C 59.63, BeckRS 1964, 30423990, beck-online].

Nach diesen Maßstäben ist die am 27. Oktober 2023 verfügte Entlassung nicht unwirksam. Zum einen lag ein Entlassungsantrag vor, der – bei einem entsprechend unterstellten formellen Mangel – lediglich nicht der besonders vorgeschriebenen Schriftform genügte. Es liegt kein krasser Einzelfall vor, in dem mit einer Entlassungsverfügung ein Überraschungsmoment bei Ihrer Mandantin geschaffen worden wäre. Sie selbst hat durch mehrere eindeutige Äußerungen im Vorfeld der Entlassung zu verstehen gegeben, dass dies ihrem Willen entspricht. Dieser Wille dokumentierte sich in der Unterschrift des Empfangsbekenntnisses am 27. Oktober 2023, die bei einem Termin geleistet worden ist, der ausschließlich zum Inhalt hatte, ihr Beamtenverhältnis durch Entlassung zu beenden. Das Verwaltungsverfahren, welches zur Aushändigung der Entlassungsurkunde führte, ist auf den von Ihrer Mandantin eindeutig geäußerten Wunsch eingeleitet worden. Es wäre widersprüchlich, wenn sie sich nunmehr auf den Umstand eines fehlenden formwirksamen Antrags zurückziehen könnte.

Zum anderen legt das Landesverwaltungsgesetz selbst in § 114 Abs. 1 Nr. 1 LVwG den Fall zu Grunde, dass ein Verfahrensantrag nachträglich geheilt wird. Der Gesetzgeber ordnet die Fälle des fehlenden Antrags vor Erlass des Verwaltungsaktes grundsätzlich als lediglich rechtswidrigbegründend und einer Heilung offenstehend ein. Diese Heilungsmöglichkeit liefe in ihrem Anwendungsbereich leer, wenn in allen Fällen mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakte eine materiell-rechtliche Nichtigkeit bei fehlendem Antrag gegeben wäre, da eine Heilung nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 LVwG im ersten Schritt einen wirksamen Verwaltungsakt voraussetzt [zu einem Entlassungsantrag eines Soldaten: VGH Mannheim NVwZ 1987, 521 (521); vgl. zu einem nicht gestellten Asylantrag: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. September 1991 – 19 BZ 90.30695 –, Rn. 26, juris; im Ergebnis auch nur eine Rechtswidrigkeit annehmend: OVG Münster Urt. v. 29.4.1998 – 12 A

3478/96, BeckRS 1998, 16879 Rn. 34; zu einem Entlassungsantrag eines Geschäftsunfähigen: OVG Münster, Urteil vom 16. Juli 1984 – 6 A 1601/82 –, juris].

Für die Wirksamkeit der Entlassung streitet des Weiteren ein systematisches Argument: Dort, wo der Gesetzgeber die Nichtigkeit von Fehlern als Rechtsfolge angeordnet haben wollte, hat er dies im BeamStG speziell vorgesehen. So sind die Nichtigkeitsgründe einer Ernennung von Beamten abschließend im Gesetz geregelt, vgl. § 11 Abs. 1 BeamStG. Aber auch in diesem Bereich können Fehler insbesondere noch dann geheilt werden, wenn der Eintritt der statusbegründenden Maßnahme auf ein in der Zukunft liegendes Datum bestimmt ist. So ist zum Beispiel bei einer Ernennung eines Beamten ohne dessen Zustimmung anerkannt, dass das Fehlen der Zustimmung bis zu dem in der Urkunde genannten Tag geheilt werden kann [zu § 9 Abs. 4 LBG-SH, PdK SH C-17, LBG § 9 4.2, beck-online]. Auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt übertragen bedeutet dies, dass die Entlassung ohne formwirksame Zustimmung zumindest so lange geheilt werden kann, wie das in der Entlassungsverfügung genannten Datum noch nicht abgelaufen ist.

(3) Die Entlassungsverfügung ist gem. § 114 Abs. 1 Nr. 1 LVwG-SH als von Anfang an rechtmäßig anzusehen.

Der zugleich formelle wie materiell-rechtliche Mangel des – unterstellten – fehlenden Entlassungsverlangens im Erlasszeitpunkt wäre selbst bei einer derartigen Unterstellung durch die schriftliche Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses am 27. Oktober 2023 geheilt worden. Die Mängel sind einer Heilung gem. § 114 Abs. 1 Nr. 1 LVwG-SH zugänglich, da die Entlassungsverfügung bloß rechtswidrig und nicht nichtig i.S.d. § 113 Abs. 1 LVwG-SH wäre. Wie oben (unter II. 1. a) – II. 1. b)) ausgeführt, liegt jedenfalls mit dem unterschriebenen Empfangsbekenntnis ein schriftlicher Antrag auf Entlassung vor. In der Heilung des formellen Fehlers eines nicht formwirksam gestellten Antrags auf Einleitung des Verwaltungsverfahrens liegt grundsätzlich zugleich die Heilung des materiell-rechtlichen Mangels wegen des Nichtvorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG im Erlasszeitpunkt der Entlassungsverfügung am 19. Oktober 2023 [vgl. hierzu OVG Koblenz NVwZ 1986, 576 (577 f.); VGH Kassel NVwZ-RR 1994, 342 (344); BeckOK VwVfG/Schemmer, 61. Ed. 1.10.2023, VwVfG § 45 Rn. 24]. Das in der Widerspruchsbegründung angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 20.11.1964 – VI C 138/62 = BVerwGE 20, 35 ff.) betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt, bei dem ein ohne Willen des Absenders in den Rechtsverkehr gelangtes Entlassungsverlangen nachträglich von ihm gebilligt wird. Entgegen dem in der Widerspruchsbegründung aufgeführten, nicht amtlichen Leitsatz des Urteils verhält sich das Revisionsurteil zu einer zwingend einzuhaltenden Reihenfolge, bei der eine Billigung des unwillentlich in den Rechtsverkehr gelangten Entlassungsverlangens nach Erlass der Entlassungsverfügung nicht möglich wäre, gerade nicht. Im Urteil des BVerwG heißt es nur: „Das Berufungsgericht hat zwar offengelassen, ob der Kläger die Absendung seines Entlassungsantrages selbst bewußt veranlaßt, ob er damals also überhaupt eine Willenserklärung abgegeben hat; es ist jedoch in sorgfältigem Abwegen der Sach- und Interessenlage zu der Überzeugung gelangt, daß er jedenfalls später von der Absendung Kenntnis erhalten und sie gebilligt hat, und zwar noch vor der Entscheidung über den Antrag. Diese Feststellung ist nach Maßgabe des § 137 Abs. 2 VwGO für das Revisionsgericht bindend [...].“ [BVerwG Urt. v. 20.11.1964 – VI C 138.62, BeckRS 1964, 30424695, beck-online]. Weitergehende Ausführungen zu einer etwaig einzuhaltenden Reihenfolge, bei der eine Billigung nach Entscheidung über den Antrag nicht möglich wäre, enthält das Urteil nicht.

bb) Weiterhin ist ohne Belang, dass Ihrer Mandantin durch die zeitliche Abfolge von Antrag auf Entlassung und Ausspruch der Entlassung die Widerspruchsfrist von zwei Wochen

gem. § 31 Abs. 1 LBG-SH verkürzt worden ist. Der Dienstherr darf die Entlassung zu dem von dem Beamten oder der Beamtin gewünschten Termin verfügen, auch wenn dadurch die zweiwöchige Bedenkfrist verkürzt wird [vgl. BVerwG Urt. v. 20.11.1964 – VI C 138.62, BeckRS 1964, 30424695, beck-online; PdK SH C-17, LBG § 31 2.2, beck-online].

2. Durch das handschriftliche Schreiben vom 17. Januar 2024 hat Ihre Mandantin ihr geäußertes Entlassungsverlangen weder wirksam widerrufen noch angefochten.

Ein Widerruf des Entlassungsverlangen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 LBG ist seit der Bekanntgabe der Entlassungsverfügung am 27. Oktober 2023 nicht mehr möglich [vgl. BVerwG NVwZ-RR 2010, 157 (157)]. Jedenfalls war die Widerrufsfrist zum Widerruf des Entlassungsverlangen am 17. Januar 2024 bereits abgelaufen, da die Frist gem. § 31 Abs. 1 S. 2 LBG-SH zwei Wochen nach Eingang der Erklärung über das Entlassungsbegehrn beträgt und die Widerspruchsführerin spätestens mit dem schriftlichen Empfangsbekenntnis vom 27. Oktober 2023 ihre Entlassung vom Ministerpräsidenten verlangt hat.

Das Entlassungsverlangen ist auch nicht wegen Anfechtung in entsprechender Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen zur Anfechtung gem. §§ 119 ff. BGB als von Anfang an unwirksam anzusehen. Es liegt schon kein Anfechtungsgrund vor, weil Ihre Mandantin sich bei Unterzeichnung der Erklärung vom 27. Oktober 2023 nicht in einem Irrtum befunden hat. Ihre Mandantin kannte den Inhalt ihrer Erklärung und setzte auch nicht aus Versehen falsche Erklärungszeichen, sodass eine Anfechtung wegen eines Inhalts- oder Erklärungssirrums in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 1 BGB ausscheidet. Eine Anfechtung wegen Rechtsirrums ist als bloßer Motivirrtum unbeachtlich [vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 9. Aufl. 2021, BGB § 119 Rn. 86]. Ebenso liegen weder eine widerrechtliche Drohung noch eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 BGB vor.

3. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 14. Dezember 2023 lässt die äußere Wirksamkeit der verfügten Entlassung der Widerspruchsführerin zum 31. Oktober 2023 nicht entfallen. Die rechtsgestaltende Wirkung der Entlassung tritt zum verfügten Datum ein, da die Entlassungsverfügung als rechtsgestaltende Verfügung ihrem Wesen nach nicht mehr vollzogen werden muss [BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2007 – 3 C 11/06 –, BVerwGE 129, 66-76, Rn. 18 – 19, juris-online; BVerwG Urt. v. 12.5.1966 – II C 197.62, BeckRS 1966, 512 Rn. 44, beck-online; BVerwG NJW 1962, 602 (604)]. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14. Dezember 2023 hindert die Behörde lediglich an einer Vollziehung, die nach dem sog. engen Vollziehbegriff der Rechtsprechung „[...] die einseitige Durchsetzung der im Bescheid getroffenen Regelung mit hoheitlichen Mitteln, etwa im Wege der Verwaltungsvollstreckung [...].“ bedeutet [BVerwG NJW 2009, 1099 (1099)].

4. Die sofortige Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen eines überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresses anzutreten. Die Allgemeinheit und der Haushaltsgesetzgeber haben ein Interesse an einer zeitigen Beendigung des Amtsverhältnisses Ihrer Mandantin. Für das Amt der Staatssekretärin gibt es im Sozialministerium lediglich eine Planstelle. Diese ist zum 01. November 2023 nach der auf dem Entlassungsverlangen Ihrer Mandantin beruhenden, mit Ablauf des 31. Oktober 2023 erfolgten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis neu besetzt worden. Weder dem Dienstherrn noch den Steuerzahlern ist es zumutbar, Ihre Mandantin bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entlassungsverfügung ohne zu erwartende Dienstleistung zu alimentieren. Weiterhin besteht ein Interesse der Allgemeinheit daran, dass das wichtige Amt der Staatssekretärin im Sozialministerium

für den Bereich Gleichstellung und Integration ausgeübt wird und die Planstelle nicht vakant bleibt. Es muss jederzeit eindeutig feststehen, wer Staatssekretärin und damit Mitglied der Landesregierung ist. Selbst das vorläufige Verbleiben Ihrer Mandantin im Dienst als Staatssekretärin ist geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Landesverwaltung zu erschüttern, da sowohl von Seiten Ihrer Mandantin als auch von Seiten der Landesregierung öffentlich verlautbart worden ist, dass Ihre Mandantin mit Ablauf des 31. Oktobers aus ihrem Amt als Staatssekretärin ausgeschieden ist. Es geben auch nicht Gründe der Fürsorge, Ihre Mandantin zumindest teilweise zu besolden, da sie bereits als Richterin seit dem 01. November 2023 besoldet wird.

5. Die Entscheidung zu den Kosten des Widerspruchsverfahren nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO ergeht gem. § 120 Abs. 1 LVwG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entlassungsverfügung des Ministerpräsidenten vom 19. Oktober 2023 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sulimma
Leiter der Abteilung Zentrale Angelegenheiten,
Zentrale Organisations- und Personalentwicklung



Anlagen (4):

- A 1: Ablichtung der E-Mail vom 19. Oktober 2023.
- A 2: Ablichtung der Entlassungsverfügung, -urkunde vom 19. Oktober 2023.
- A 3: Ablichtung des Empfangsbekenntnisses vom 27. Oktober 2023.
- A 4: Ablichtung handschriftliches Schreiben vom 17. Januar 2024.

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Marjam Samadzade [REDACTED]

Datum: 19.10.23 01:25 (GMT+01:00)

An: "Schröder, Dirk (Staatskanzlei)" [REDACTED]

Cc: "Touré, Aminata (Sozialministerium)" [REDACTED], kellner@..., "Carstens, Dr. Otto (MJG)" [REDACTED]

"Jensen, Torsten (Sozialministerium)" [REDACTED]

Betreff: [EXTERN]

A 1

Hallo Dirk,

wie vereinbart, kehre ich auf Wunsch von Aminata vorzeitig in mein Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurück, da nunmehr mit Silke Schiller-Tobies eine Nachfolgerin als Staatssekretärin gefunden werden konnte. Darüber wurde ich am 17.10.2023 von Aminata in Kenntnis gesetzt.

Ich halte eine Rückkehr zum 1.11.2023 für zweckmäßig, da ich mich bis zum 26.10.2023 noch im Urlaub im Ausland befindet und so nach meiner Rückkehr ausreichend Zeit zur Abwicklung besteht.

Ich habe nach Mitteilung von Herrn Jensen noch einen Resturlaubsanspruch von 26 Tagen, den ich vor Beginn meiner Tätigkeit beim Amtsgericht Ratzeburg ab dem 1.11.2023 nehmen würde. Ferner bestehen bei Wechsel in den Richterdienst anteilige Urlaubsansprüche von 5 Tagen für die Monate November und Dezember. Auch diese würde ich vor Dienstantritt beim Amtsgericht Ratzeburg nehmen.
Zum 1.1.2024 tritt vereinbarungsgemäß die Abordnung an das Amtsgericht Hamburg mit dem Ziel der Versetzung statt.

Ich bin aufgrund der Zeitverschiebung von 6 Stunden nicht immer sofort erreichbar und kann nur bei WLAN in der Unterkunft auf Mails antworten. Aufgrund einer Rundreise befindet sich nicht immer in Unterkünften mit WLAN, da es für mich wichtig ist, im Urlaub auch mal komplett nicht erreichbar zu sein. Dies wird ab heute bis Samstag aufgrund einer Wandertour der Fall sein.
Durch meine eingeschränkte Erreichbarkeit wäre ich dir lieber Otto sehr dankbar, wenn du bereits jetzt veranlassen könntest, dass das Landgericht Lübeck entsprechend informiert werden könnte.

Ich hoffe, dass nunmehr alle Formalitäten geklärt sind, da ich gerne meinen Urlaub fortsetzen möchte.

Viele Grüße
Marjam

Der Ministerpräsident
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Frau Staatssekretärin
Marjam Samadzade

- gegen Empfangsbescheinigung -

19. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Samadzade,

auf Ihren Antrag vom 19. Oktober 2023 werden Sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz in Verbindung § 31 Abs. 1 Landesbeamten gesetz mit Ablauf des 31. Oktober 2023 aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin entlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther



Im Namen
des Landes Schleswig-Holstein
habe ich

Frau Staatssekretärin
Marjam Samadzade

auf ihr Verlangen mit Ablauf des 31. Oktober 2023
aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin entlassen.

Kiel, 19. Oktober 2023

Der Ministerpräsident



Empfangsbescheinigung

Ich habe am 19. Oktober 2023 gegenüber dem Chef der Staatskanzlei, Herrn Minister Dirk Schrödter, sowie der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Frau Aminata Touré, erklärt, dass ich mit Ablauf des 31. Oktober 2023 in mein Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurückkehren und daher aus meinem Amt als Staatssekretärin entlassen werden möchte.

Die Urkunde sowie der Begleiterlass über meine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin mit Ablauf des 31. Oktober 2023 sind mir heute ausgehändigt worden.

Kiel, 27. Oktober 2023



Marjam Samadzade

Zurück:

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
- StK 143 -
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

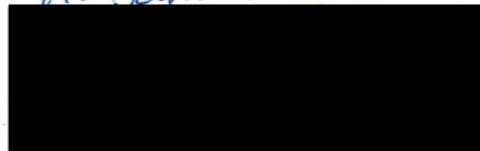
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung des Landes
Schleswig - Holstein

Frau Ministerin Aminata Touré
Adolf - Westphal - Straße 4
24143 Kiel

Hamburg, 17.1.2024
Sehr geehrte Frau Touré,
Sollte in meiner handschriftlich unterzeichneten
Empfangsbestätigung vom 27.10.2023 für die
Entlassungserfüllung und -urkunde des Herrn
Ministerpräsidenten Günther vom 19.10.2023
ein Verlangen nach einer Entlassung aus
dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin
geschehen werden, widerrufe ich diese Erklärung.
Für weitere Einordnungen nehme ich auf
die Schreiben meines Rechtsanwalts Bezug.
Mit freundlichen Grüßen

Ul. Samadzade

H. (Amadou)



EINSCHREIBEN
RUECKSHEIN

R



Deutsche Post
F1 17.01.24 5,70

F1 0119 C10F
00 230D 469E

RT 89 104 353 SDE 112



Ministerium für Soiales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

Frau Ministerin A. Tousé
Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

- persönlich
VS freundlich -